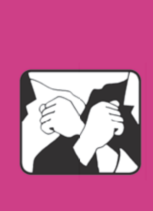
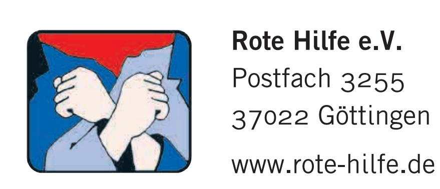


ROTE HILFE e.V. (Hrsg.)

AUSSAGE VERWEIGERUNG



Rote Hilfe e.V.
Postfach 3255
37022 Göttingen
www.rote-hilfe.de

Herausgegeben von der Roten Hilfe e.V., September 2016

V.i.S.d.P.: Rote Hilfe e.V., Bundesvorstand, H. Lange
Postfach 3255, 37022 Göttingen

Schutzgebühr: 1,– Euro

Eigentumsvorbehalt
Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist die Broschüre solange Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt worden ist. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne des Vorbehalts. Wird die Broschüre der/dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes der Nichtaushändigung zurückzusenden.
Wird die Broschüre der/dem Gefangenen nur teilweise persönlich ausgehändigt, so sind die nicht ausgehändigten Teile, und nur sie, dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden.

INHALTSVERZEICHNIS





1. "Anna und Arthur halten´s Maul!"

Manchen mag diese Parole veraltet, altbacken, nicht mehr zeitgemäß vorkommen. Dabei hat sich an den Hintergründen nichts geändert: Nach wie vor sind wir als linke Aktivist_innen permanent mit staatlicher Repression konfrontiert und nach wie vor ist der einzig sinnvolle Umgang damit, die Kooperation mit den Repressionsorganen radikal abzulehnen.

Unter dem Slogan „Anna und Arthur halten's Maul" entstand 1987 eine Kampagne der autonomen Bewegung zur Aussageverweigerung und gegen jegliche Zusammenarbeit mit staatlichen Repressionsbehörden, die bis heute zentraler Bestandteil linksradikaler Politik ist. Hintergrund war eine enorme Repressionswelle im Zusammenhang mit tödlichen Schüssen bei Protesten gegen die damals geplante Startbahn West am Flughafen Frankfurt, in deren Verlauf massiv Aussagen gemacht wurden. In der konkreten Situation ging es darum, weitere Aussagen vor allem aus den eigenen Reihen zu verhindern. Im Allgemeinen steht die „Anna und Arthur"-Kampagne bis heute für Solidarität und den Schutz unserer Bewegungen.

Es ist so wenig verwunderlich wie neu, dass fortschrittliche Bewegungen zum Angriffsziel von staatlicher Repression werden. Die kapitalistische Profitwirtschaft und die zwangsläufig daraus resultierenden Ausbeutungs-, Unterdrückungs- und Machtverhältnisse werden mit allen Mitteln verteidigt. Staatliche Repression ist also kein Skandal, sondern eine logische Konsequenz. Es geht nicht darum, uns immer wieder als Opfer staatlicher Maßnahmen zu begreifen, sondern darum, uns auf staatliche Angriffe einzustellen und Strukturen zu entwickeln, die auf diese Angriffe reagieren können.

Repression soll den Effekt haben, uns abzuschrecken, umzuerziehen und die Öffentlichkeit und den Staat als solchen vor uns zu schützen. Sie ist kein Fehler im System, sondern eine Eigenheit, die wir in unsere politischen Auseinandersetzungen mit einbeziehen müssen. Umgang mit Repression bzw. Antirepressionsarbeit sind damit untrennbare

Bestandteile linker Politik und nicht nur lästiges Beiwerk, mit dem sich Betroffene, deren direktes Umfeld und einige Spezialist_innen auseinandersetzen müssen. Es liegt an uns allen, unsere Strukturen vor staatlicher Repression so effektiv wie irgend möglich zu schützen. Das funktioniert nur, wenn wir den Repressionsfall in unsere politischen Auseinandersetzungen einbeziehen und uns theoretisch und praktisch darauf vorbereiten. Ein Teil dieser Vorbereitung ist die Auseinandersetzung mit der Frage, wie wir uns in der direkten Konfrontation den Repressionsorganen gegenüber verhalten.

Es ist selbstverständlich, dass wir sie nicht in ihrer gegen uns gerichteten Tätigkeit unterstützen. In der Praxis bedeutet dies konsequente Aussageverweigerung, sei es als Beschuldigte_r oder auch als Zeug_in. Polizist_innen, Staatsanwält_innen, Richter_innen und auch Mitarbeiter_innen der Jugendgerichtshilfe versuchen uns zum Reden zu bringen, damit wir uns und/oder andere belasten und Informationen über Strukturen offenlegen. Die eingesetzten Mittel können sehr unterschiedlich sein und reichen von freundlichen Gesprächen über verbalen und physischen Druck bis hin zu strafmildernden Angeboten oder auch Androhung von Strafverschärfung. Lassen wir uns davon beeindrucken und geben Informationen preis, egal wie irrelevant oder harmlos uns diese erscheinen mögen, machen wir uns nicht nur zu Gehilf_innen der Repressionsorgane, sondern legitimieren ihre Arbeit auch durch unsere Mithilfe. Es gibt keine harmlosen Aussagen!

In weiten Teilen der Linken gilt Aussageverweigerung im Sinne von „Anna und Arthur“ als strömungsübergreifender Konsens. Sie wird an einigen wenigen Stellen aber immer mal wieder kritisiert und in Frage gestellt. Aussageverweigerung wird hier als dogmatisch und autoritär verordnet abgeurteilt. Stattdessen wird die Position vertreten, dass es möglich sei, Repressionsorgane bewusst in die Irre zu führen oder auch etwas über ihre Verfahrenslogik in Erfahrung zu bringen. Unterschiedliche Verhörsituationen werden dafür z. B. als gute Gelegenheiten beschrieben. Die Gefahren, die damit einhergehen, kommen bei diesen Auseinandersetzungen stets zu kurz oder werden gar nicht erst thematisiert. In jedem Gespräch mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Staatsschutz u. a. werden Informationen erzeugt, die für die Repressionsorgane entweder unmittelbar nutzbar sind oder Rückschlüsse auf Personen und Strukturen zulassen. Wer sich also auf eine „Plauderei“ mit ihnen einlässt und sie dabei selbstherrlich unterschätzt, gefährdet in der Konsequenz nicht nur sich selbst, sondern zieht auch noch andere mit rein. Mit gelebter Solidarität hat das nichts zu tun!

1. "ANNA UND ARTHUR HALTEN´S MAUL!"

Auch wenn wir Aussageverweigerung als einzig sinnvolles Mittel im Umgang mit Repressionsorganen ansehen, sind wir uns bewusst, dass dies nicht immer und in jeder Situation umsetzbar ist. Es kann Situationen geben, in denen der von der Gegenseite ausgeübte Druck so wirkmächtig ist, dass unsere psychische und vielleicht auch körperliche Verfassung es nicht hergibt, dem weiter standzuhalten. Wenn in einer solchen Situation Aussagen gemacht werden, ist es wichtig, diese nicht schambehaftet zu verschweigen, sondern zu thematisieren und einen offenen Umgang damit zu suchen. Auch hier hilft es, auf den Repressionsfall vorbereitet zu sein und dies immer wieder im eigenen politischen Zusammenhang zu thematisieren. Je mehr wir uns darauf verlassen können, dass unsere Genoss_innen sich um Notwendiges kümmern, wenn wir beispielsweise einfahren, umso schwieriger wird es, uns unter Druck zu setzen.

Darüber hinaus bedeutet Vorbereitung auch, sich damit auseinanderzusetzen, was wir uns als Einzelne in bestimmten Situationen zutrauen und individuelle Grenzen abzustecken. Wenn wir ehrlich damit umgehen, wo uns etwas zu heikel ist, geraten wir seltener in überfordernde Situationen. Der Wunsch nach Heldentum bringt ziemlich sicher uns selbst, aber auch andere in Gefahr.

Die vorliegende Broschüre thematisiert unterschiedliche Situationen, in denen Aussageverweigerung besonders wichtig ist und versucht somit einen Beitrag zur Vorbereitung auf eben diese Situationen zu leisten. Darüber hinaus geht es darum, die Gefahren, die von Aussagen ausgehen, aufzuzeigen und so die individuelle Entscheidungsfähigkeit zu stärken. Wir verordnen keine Dogmen und verpassen keine Maulkörbe, vielmehr zeigen wir auf und begründen, warum Aussageverweigerung im Repressionsfall politisch sinnvoll ist. Wir hoffen, hiermit einen Beitrag dazu zu leisten, dass Aussageverweigerung weiterhin und noch mehr als integraler Bestandteil linker Politik begriffen und praktiziert wird. Konsequente Aussageverweigerung bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Staatsschutz ist nicht nur ein äußerst effektives Mittel zur Selbstverteidigung linker Strukturen. Sie ist darüber hinaus auch ein offensives und starkes politisches Statement.



2. IM KONFLIKT MIT DER POLIZEI

Als politische Aktivist_in gibt es auf der Straße – sei es auf Demos oder auch nur bei Personalienfeststellungen – viele Anlässe, auch ohne konkreten Vorwurf mit der Polizei in Konflikt zu geraten. Immer wieder geraten wir in Personalienkontrollen, uns werden Platzverweise ausgesprochen, es kommt zu Inaugenscheinnahmen bzw. Durchsuchungen von mitgeführten Gegenständen, wir werden in Gewahrsam genommen oder verhaftet und es kommt auch immer wieder zu erkennungsdienstlichen Behandlungen (ED-Behandlungen). Um einen Umgang mit diesen Situationen zu finden, ist es zunächst wichtig, diese voneinander unterscheiden zu können und sich vorab mit sinnvollen Verhaltensweisen in den jeweiligen Situationen zu beschäftigen.

Für all diese Situationen gilt: Niemand ist dazu verpflichtet, gegenüber der Polizei Aussagen zu machen. Es ist wichtig, sich dies immer wieder bewusst zu machen, da die Polizeibeamt_innen mit verschiedenen Fragetechniken und Tricks versuchen werden, uns zum Aussagen zu bewegen. Da hilft es in der Alltagssituation entweder, gar nicht mit der Polizei zu sprechen oder den Satz: „Ich verweigere die Aussage!“ zu wiederholen, so oft es eben notwendig ist.

Wir alle sollten uns dabei darüber im Klaren sein, dass Polizist_innen immer wieder Maßnahmen ergreifen oder nach Dingen fragen, zu denen sie rechtlich nicht befugt sind.

2.1 Vorbereitet sein

Linke Aktivist_innen geraten immer wieder in Konfliktsituationen mit der Polizei. Dabei werden wir mit verschiedenen Zwangsmaßnahmen konfrontiert, mit denen wir einen Umgang finden müssen. Setze dich am besten innerhalb deines politischen Zusammenhangs damit auseinander, wie du dir vorstellen kannst, mit konkreten Situationen umzugehen. Sei dabei ehrlich zu dir selbst und zu deinen Genoss_innen und gestehe dir gegebenenfalls auch deine Ängste und Befürchtungen ein. Für manche Personen kann es, wenn sie einzeln mit Po-

lizist_innen konfrontiert sind, hilfreich sein, sich in sich zurückzuziehen. Für andere ist es besser, den Widerspruch gegen die Maßnahme lautstark deutlich zu machen oder – auch auf die Gefahr von Misshandlungen durch Beamt_innen und einer Anklage wegen Widerstands hin – körperlichen Widerstand zu leisten. Welcher Umgang mit einer solchen Situation dir am ehesten liegt, musst du selbst wissen. Lass dich aber auf keinen Fall unnötig provozieren und zu Kurzschlusshandlungen hinreißen.

Trefft Absprachen für „den Fall der Fälle“. Wer soll bei einer Festnahme benachrichtigt werden? Welche_r Anwält_in ist ansprechbar? Wer füttert die Katze, wenn es doch mal länger dauert? Sprecht nach polizeilichen Zwangsmaßnahmen miteinander darüber, welche Erfahrungen ihr gemacht habt und wie es euch dabei ergangen ist.

2.2 Personalienfeststellung

In unterschiedlichen Situationen, z. B. auf dem Weg zu Demos, kann es immer wieder dazu kommen, dass du in Personalienkontrollen der Polizei gerätst. Es geht dabei häufig darum, dich durch die bloße Polizeipräsenz einzuschüchtern. Allerdings können die erfassten Daten auch dazu dienen, ein etwaiges Strafverfahren gegen dich einzuleiten. Hilfreich kann es in der Situation der Personalienfeststellung sein, auf eine formal geführte Kommunikation zu bestehen (lass dich beispielsweise nicht duzen) und dich nicht provozieren zu lassen.

Die Polizei ist dazu berechtigt, sich den Personalausweis vorlegen zu lassen, wenn es zur „Gefahrenabwehr“ erforderlich ist. Darüber hinaus bist du rechtlich dazu verpflichtet, folgende Angaben zur Person zu machen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname),
- (Melde-) Adresse,
- Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet),
- Staatsangehörigkeit,
- allgemeine Berufsbezeichnung (Angestellte_r, Schüler_in, Student_in, Beamt_in).

Natürlich ist es möglich, auch diese Angaben zu verweigern. Allerdings solltest du dann darauf vorbereitet sein, zur Feststellung der Personalien mit auf die Wache genommen und dort für einen je nach Bundesland unterschiedlich langen Zeitraum festgehalten zu werden und ED-behandelt (siehe Kapitel 2.6) zu werden.

Nach Ablauf dieser Zeit musst du entweder gehen gelassen oder einer_einem Haftrichter_in vorgeführt werden. Außerdem stellt das Verweigern der „Angaben zur Person“ eine Ordnungswidrigkeit dar und kann zu einer Geldbuße führen. Es gilt – wie bei jedem anderen Kontakt mit der Polizei auch – abzuwägen, was politisch und auch juristisch sinnvoll erscheint.

2.3 Platzverweis

Im Rahmen von Personalienkontrollen, aber auch unabhängig davon, werden immer wieder Platzverweise ausgesprochen. Das bedeutet, dass du durch die Polizei angewiesen wirst, einen bestimmten Bereich zu verlassen und diesen für einen zu benennenden Zeitraum nicht wieder zu betreten. Wie groß dieser Bereich sein darf und für wie lange der Platzverweis gültig bleibt, ist nicht klar geregelt. Am Rande von Demos, politischen Aktionen etc. beziehen Platzverweise sich meist auf den Bereich der Demo oder Aktion und bleiben bis zum Ende bzw. bis zum nächsten Morgen gültig.

Der Platzverweis ist eine Maßnahme, die der „Gefahrenabwehr“ dienen soll. Ob und worin diese Gefahr in der jeweiligen Situation besteht, unterliegt polizeilicher Definition und ist eben auch ihrer Willkür unterworfen. Es ist ein Irrtum, dass Platzverweise schriftlich erteilt werden müssen, um rechtskräftig gültig zu sein. Wäge selber ab, ob du den Platzverweis einhältst. Falls du nach einem Platzverweis im betreffenden Bereich wieder angetroffen wirst (also nochmals kontrolliert oder wiedererkannt wirst bzw. deine Daten abgeglichen werden), kann es zur Ingewahrsamnahme kommen.

2.4 Ingewahrsamnahme und Festnahme

Sowohl bei einer Ingewahrsamnahme als auch bei einer Festnahme wirst du durch die Polizei einkassiert und mitgenommen. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass einer Festnahme ein konkreter Tatverdacht zugrunde liegen muss und einer Ingewahrsamnahme nicht. Letztere dient, wie auch der Platzverweis, der „Gefahrenabwehr“. Ob es sich um eine Ingewahrsamnahme oder Festnahme handelt, ist in der Situation, in der du durch die Polizei festgesetzt wirst, nicht immer klar voneinander zu unterscheiden und macht für den konkreten Umgang mit den Beamt_innen auch keinen Unterschied.

Bei beiden handelt es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen durch die Polizei. Die Ingewahrsamnahme endet in der Regel, wenn die vermeintliche Gefahr nicht mehr besteht, in den meisten Bundesländern jedoch spätestens am Ende des auf die Ingewahrsamnahme folgenden Tages.

Wenn die Polizei der Auffassung ist, es sei zur Gefahrenabwehr erforderlich, dass du weiter in Gewahrsam bleibst, muss sie eine gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer des Gewahrsams herbeiführen. Je nach Bundesland ist es den Gerichten möglich, den Gewahrsam um maximal zwei Wochen zu verlängern.



Sollte sich gegen dich ein konkreter Tatverdacht ergeben haben, kann es sein, dass sie dich in Untersuchungshaft (U-Haft) nehmen wollen (siehe Kapitel 3.5.1). Neben einem konkreten Tatverdacht ist dafür erforderlich, dass ein sogenannter Haftgrund besteht. Dieser kann in der Schwere des Tatvorwurfs bestehen, aber auch, wenn Flucht-, Verdunklungs- und/oder Wiederholungsgefahr angenommen werden. Oftmals reicht für die Annahme einer Fluchtgefahr schon das Fehlen eines festen Wohnsitzes bzw. einer bekannten Meldeadresse aus. Sollten sie dich in Untersuchungshaft nehmen wollen, musst du nach Ablauf einer je nach Bundesland unterschiedlichen Frist einer_einem Haftrichter_in vorgeführt werden, die_der über Freilassung oder Haft entscheidet. Bestätigt sich der Tatvorwurf nicht oder liegt kein ausreichender Grund für die Anweisung von U-Haft vor, musst du auch bei einer Festnahme am Ende des darauffolgenden Tages freigelassen werden.

In den seltensten Fällen werden dir die Gründe für die Maßnahme direkt genannt. Trotzdem solltest du danach fragen, um sie gegebenenfalls dem Ermittlungsausschuss (EA) mitteilen zu können. Ob dir der Vorwurf bekannt ist oder nicht, macht für das Verhalten auf dem Transport, auf der Wache und in der Zelle keinen Unterschied. Zuallererst ist es wichtig, dass andere – seien es deine eigene Bezugsgruppe oder aber andere Aktivist_innen – mitbekommen, dass du einfährst. Es kommt auch vor, dass du, während du abgeführt wirst, von umstehenden Personen nach deinem Namen und Geburtsdatum gefragt wirst. Es ist immer sinnvoll, bei einer Festnahme/Ingewahrsamnahme beides laut zu rufen. Der Polizei gegenüber ist das insofern völlig unproblematisch, als dass es sich dabei um Daten handelt, die sie durch die Personalienfeststellung sowieso bekommen. Für dich hat es den Vorteil, dass du mit großer Sicherheit dem Ermittlungsausschuss (EA) gemeldet wirst. Dieser kümmert sich dann darum, dass du auf der Wache oder in der Gefangenensammelstelle (Gesa) juristischen Beistand von linken Anwält_innen bekommst. Wundere dich also nicht, wenn es auf der Wache heißt, dass dein_e Anwält_in dich sprechen möchte, obwohl du selber keine_n verständigt hast. Bestehe auf der Wache darauf, telefonieren zu dürfen, auch wenn du hierauf kein gesetzlich geregeltes Anrecht hast und du benennen musst, wen du anrufen willst. Rufe dann deinerseits den EA an. Sei dir bewusst, dass du hierbei auf keiner „sicheren Leitung“ sprichst und alles Gesagte von der Polizei mitgehört wird. Also kein Wort zum Wahrheitsgehalt von etwaigen Vorwürfen und Anschuldigungen und auch keine Namen von Genoss_innen! Sage lediglich deinen Namen, dein Geburtsdatum, wo du dich befindest und wie es dir gesundheitlich geht. Denke unbedingt daran, den EA auch wieder anzurufen, wenn du freigelassen wirst.

Du hast das Recht darauf, dass eine Vertrauensperson von der polizeilichen Maßnahme gegen dich in Kenntnis gesetzt wird. Bevor du einfährst, solltest du dich damit auseinandersetzen, wer das ist und auch mit dieser Person absprechen, was zu unternehmen ist und wer außerdem informiert werden soll.

Nicht immer gibt es bei Aktionen einen Ermittlungsausschuss. In einem solchen Fall solltest du dann gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft auf einen anwaltlichen Beistand bestehen, wenn eine längere Freiheitsentziehung droht. Für solche Fälle ist es empfehlenswert, den Namen von solidarischen Anwält_innen parat zu haben. Die Rote Hilfe berät dich da gern.

Generell musst und solltest du der Polizei gegenüber nichts sagen, was über die Angaben zur Person hinausgeht. Das heißt natürlich nicht, dass die Beamt_innen dich nicht auch andere Dinge fragen werden. Für sie ist so gut wie alles interessant und sie werden versuchen, so viel wie möglich über dich selbst und deine Zusammenhänge herauszufinden. Lass dich nicht in Gespräche verwickeln,

auch wenn diese harmlos erscheinen. Nimm keinen Kaffee und keine Zigaretten an und fall nicht darauf rein, wenn einzelne Polizist_innen freundlich und verständnisvoll wirken oder auch versuchen, dich unter Druck zu setzen. Es zeigt sich immer wieder, dass das Spielchen „guter Bulle, böser Bulle“ mehr als nur ein Mythos ist. Alles, was du gegenüber der Polizei sagst, kann als Aussage angesehen werden und im Zweifelsfall gegen dich oder auch andere verwendet werden (siehe auch Kapitel 3.2).

Für uns alle stellt es eine Stresssituation dar, von der Polizei mitgenommen zu werden. Viele haben dabei das Bedürfnis, sich jemandem anzuvertrauen und sich durch Reden Erleichterung zu verschaffen. Rede auf dem Transport, auf der Wache und in der Zelle mit niemandem darüber, warum du glaubst, mitgenommen worden zu sein. Du kannst dir nie sicher sein, wer alles mithört oder mit wem du es zu tun hast. Es kommt immer wieder vor, dass auf dem Transport oder auch in der Zelle Polizeibeamt_innen in Zivil anwesend sind.

2.5 Durchsuchung von Personen und Sachen

Generell dürfen Personen durch die Polizei durchsucht werden, wenn ein Grund besteht, sie festzuhalten, also bei Ingewahrsamnahmen, Festnahmen etc. Eine Personalienkontrolle reicht hierfür im Regelfall nicht aus. Anders ist das in sogenannten Gefahrengebieten, die seit einiger Zeit beispielsweise in Hamburg, Bremen und Berlin einen sicherheitspolitischen Trend darstellen. Dort hat die Polizei die Befugnis, verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Sie dürfen dabei mitgeführte Gegenstände und Taschen in Augenschein nehmen. Das bedeutet, du bist dazu verpflichtet, deine Tasche zu öffnen, im eigentlichen Sinne durchsucht werden darf diese allerdings nicht. Außerhalb sogenannter Gefahrengebiete muss für die Durchsuchung aber ein konkreter Verdacht bestehen, beispielsweise die Vermutung, dass du illegale Gegenstände mit dir führst.

Für den Fall, dass du mitgenommen wirst, gehe davon aus, dass du auf der Wache oder in der Gesa durchsucht wirst. Du wirst dann aufgefordert, ein Beschlagnahmeprotokoll zu unterschreiben, wozu du allerdings nicht gezwungen werden kannst. Unterschreibe in dieser Situation nichts. Eine Unterschrift kann im Zweifelsfall einem Geständnis gleichkommen und es kommt auch schon mal vor, dass sich Gegenstände auf der Liste befinden, die du nicht mitgeführt hast und die dazu dienen, dir etwas anzuhängen.

Generell gilt, dass Personen von Polizist_innen gleichen Geschlechts untersucht werden sollen, was bei akuter Gefahrenlage allerdings nicht berücksichtigt werden muss.

2.6 ED-Behandlung

Bei der ED-Behandlung handelt es sich um die sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei. Häufig wird diese nach einer Ingewahrsamnahme und fast immer nach einer Festnahme durchgeführt. Sie dient dazu, biometrische Daten zu erfassen und zu speichern, um Personen eindeutig wiedererkennen zu können. Gehe davon aus, dass einmal erhobene Daten in Polizeidatenbanken gespeichert werden und bleiben. Nicht nur deshalb, sondern auch weil es sich bei einer ED-Behandlung um einen massiven Eingriff durch die Polizei handelt, solltest du dem niemals zustimmen und deinen Widerspruch dazu deutlich machen. In den meisten Fällen werden bei der ED-Behandlung

- Vorname, Familienname, Wohnort, andere Daten aus Ausweisen und Reisepässen,
- Alter, beziehungsweise Geburtsdatum,
- Lichtbilder (Fotos),
- Körpergröße, Körpergewicht,
- besondere körperliche Merkmale (wie Narben, Tätowierungen) und
- Fingerabdrücke aller zehn Finger sowie Abdrücke beider Handflächen erfasst.

In manchen Fällen kommt es auch vor, dass Polizeibeamt_innen Tonaufnahmen des gesprochenen Wortes aufnehmen und einen DNA-Abstrich (Mundhöhlenabstrich) nehmen wollen. Der DNA-Abstrich bedarf jedoch einer richterlichen Anweisung und darf ohne diese polizeilich nicht durchgesetzt werden (siehe hierzu ausführlicher den Flyer „Um Haaresbreite“ der Roten Hilfe e. V.).

Sollte eine ED-Behandlung gegen deinen Widerspruch durchgeführt werden, bestehe darauf, dass dein Widerspruch protokolliert wird. Achte unbedingt darauf, dass in dieser Situation nicht unnötig viele Informationen entstehen. Das bedeutet, auch hier keine Angaben zu machen, die über die notwendigen Angaben zur Person hinausgehen und dich darüber hinaus auf kein Gespräch mit den Polizist_innen einzulassen.

Wirst du zu einer ED-Behandlung vorgeladen, solltest du dich auf jeden Fall an eine_n Anwält_in wenden und auf diesem Wege bereits im Vorfeld Widerspruch dagegen einlegen. Häufig ist dies jedoch nicht möglich, da ED-Behandlungen oft ohne Vorlauf im Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen durchgeführt werden. Hier ist es allerdings möglich, im Nachhinein formaljuristisch zu widersprechen. Bei einem erfolgreichen Widerspruch müssen die erfassten Daten wieder gelöscht werden, auch wenn dies in der Praxis nicht immer geschieht. Zumindest können die erfassten Daten nach einem erfolgreichen Widerspruch in einem etwaigen Strafprozess nicht als Beweismittel herangezogen werden.



3.
ALS BESCHULDIGTE_R IM STRAFVERFAHREN

Im letzten Kapitel ging es um Auseinandersetzungen mit der Polizei in unterschiedlichen Kontexten. Relativ oft kommt es im Anschluss an solche unangenehmen Erfahrungen, aber durchaus auch unabhängig davon, zu Strafverfahren. In diesem Kapitel geht es um die verschiedenen Stationen eines Strafverfahrens gegen dich und die jeweiligen Versuche, dich zu Aussagen zu bewegen. Generell gilt, dass du als beschuldigte Person im Ermittlungsverfahren, als Angeklagte_r im Strafprozess oder auch als Betroffene_r bei Ordnungswidrigkeiten an keiner Stelle dazu verpflichtet bist, Angaben zur Sache zu machen.

3.1 Vorbereitet sein

Idealerweise hast du schon vor einer Aktion mit deinen Mitstreiter_innen über mögliche Konsequenzen und den Umgang damit geredet (siehe auch Kapitel 2.1).

Spätestens, wenn die Polizei dich festgenommen und verhört, dir einen Anhörungsbogen geschickt oder dein Zuhause durchsucht hat, weißt du, dass gegen dich ermittelt wird und es Zeit ist, dir gemeinsam mit anderen zu überlegen, welche die nächsten Schritte sind.

Sinnvoll ist es, dich mit allen Betroffenen, Unterstützer_innen und eventuell eurer lokalen Antirepressionsgruppe (z. B. Rote Hilfe-Ortsgruppe) zu treffen und gemeinsam zu beraten, wie es jetzt weitergehen soll. Repression soll uns vereinzeln und hilflos machen, darüber zu reden hilft und macht den Umgang damit einfacher.

Wenn du eine_n Anwält_in einschalten willst, ist selten das erste Büro aus dem Telefonbuch die beste Wahl. Frag bei deiner lokalen Antirepressionsgruppe nach, welche Anwält_innen bei den dir gemachten Vorwürfen empfehlenswert sind. Bei der Wahl der_des Anwält_in muss unbedingt darauf geachtet werden, dass diese_r nicht nur juristisch fit ist, sondern dich als Angeklagte_n und dein Umfeld auch in politischen Entscheidungen unterstützt oder wenigstens respektiert. Rechtsanwält_innen sollten die Entscheidung zur Aussageverweigerung und/oder zu einem politisch geführten Prozess akzeptieren, auch wenn dies in ihren

Augen juristisch von Nachteil sein mag! Sprich beim ersten Gespräch mit deine_r Anwält_in an, was du dir wünschst, und lass dich nicht von ihnen zu Aussagen überreden, wenn du das aus politischer Überzeugung nicht willst.

Außerdem muss klar sein, dass Aussagen von Verteidiger_innen im Prozess, die nicht in der festgelegten Prozessstrategie eingebettet und abgesprochen sind, ebenso gefährlich sein können wie Aussagen von dir. Sie sollten daher unbedingt vermieden werden. Das Vorgehen und die Ziele müssen schon im Vorfeld mit der Verteidigung abgeklärt und besprochen werden. Du als Angeklagte_r entscheidest, was du willst, Anwält_innen unterstützen, beraten und vertreten dich.

Die gesetzliche Regelung, dass bei einem Verfahren mit mehreren Angeklagten keine gemeinsame Vertretung durch eine_n Anwält_in möglich ist, zwingt zu teuren und komplizierten Einzelvertretungen durch mehrere Anwält_innen. In solchen Fällen ist es sehr wichtig, schon bei der Auswahl darauf zu achten, dass eure Anwält_innen zusammenarbeiten können und eine genaue Absprache zwischen allen Beteiligten und euren Verteidiger_innen hinzubekommen. Sollten die Einen die Aussage verweigern, die Anderen aber munter drauflos plaudern, geht dies mit Sicherheit für alle Beteiligten schief!

Generell ist es sinnvoll, möglichst schnell einen Überblick zu bekommen, was die Repressionsorgane gegen dich in der Hand haben und gegen wen noch ermittelt wird. Dazu kann Akteneinsicht beantragt werden. Eine Akte enthält die Beweismittel zu dem Verfahren, also zum Beispiel Polizeiberichte, Zeug_innen-Vernehmungen, Fotos, Videos und Überwachungsprotokolle. Sobald der Fall bei Gericht liegt, hast du als Angeklagte_r Akteneinsichtsrecht. Dieses sollte allerdings durch eine_n Anwält_in beantragt werden, da dir selbst von der_dem Staatsanwält_in oder der_dem Richter_in nur die Teile der Akte zur Verfügung gestellt werden, die zur Verteidigung notwendig sind. Um welche Teile es sich dabei handelt, entscheidet die_der Staatsanwält_in bzw. die_der Richter_in. Neben diesen willkürlichen Entscheidungen bedeutet das für dich einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand. Die_der Verteidiger_in erhält hingegen die gesamte Akte einschließlich Beweismittelordner und das in der Regel deutlich schneller, so dass mehr Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung bleibt. Darüber hinaus ist der juristisch geschulte Blick beim Aktenstudium überaus hilfreich.

Wenn die Akte vorliegt, kann mit anderen Betroffenen und Anwält_innen eine gemeinsame Strategie abgesprochen werden. In jedem Fall ist es sinnvoll, sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen, nicht erst, wenn ein Gerichtstermin angesetzt ist.

3.2 Aussageverweigerung gegenüber der Polizei

Bei einem konkreten Tatverdacht führt zunächst die Polizei das Ermittlungsverfahren, bevor sie es entweder einstellt oder an die Staatsanwaltschaft abgibt. Die Ermittlungen sind mit der Abgabe an die Staatsanwaltschaft meist nicht abgeschlossen, sondern werden häufig während des gesamten Prozesses weitergeführt. Im Rahmen der meisten Ermittlungen wird die Polizei dich vorladen, um dir die Möglichkeit zu geben, zu den Tatvorwürfen Stellung zu beziehen und eine Aussage zu machen. Zunächst einmal gilt, dass niemand (egal ob als Zeug_in oder Beschuldigte_r) dazu verpflichtet ist, zu einer Vorladung durch die Polizei zu erscheinen oder dort Aussagen zu machen. Du musst den Termin auch nicht absagen.

Neben der polizeilichen Vorladung kann es auch passieren, dass die Polizei dich direkt bei der Festnahme zu verhören versucht oder dir einen Anhörungsbogen zuschickt. Den Anhörungsbogen musst du (bis auf die richtigen Personalien, wenn diese vorher bei der Polizei falsch vorlagen) nicht ausfüllen und zurückschicken. Auf dem Anhörungsbogen ist vermerkt, dass du verpflichtet bist, die Personenangaben korrekt ausgefüllt zurückzuschicken. Tust du dies nicht, begehst du eine Ordnungswidrigkeit. Diese wird jedoch nur selten verfolgt. Andererseits stellt das Ausfüllen der Personenangaben auf dem Anhörungsbogen aus unserer Perspektive auch kein großes Problem dar, weil du hiermit ausschließlich Daten zur Verfügung stellst, die der Polizei bereits bekannt sind. Darüber hinaus bist du, wie in jeder anderen Verhörsituation mit der Polizei, nicht dazu verpflichtet, auf dem Anhörungsbogen weitere Angaben zu machen und solltest das auch nicht tun.

3.2.1 Im Verhör

Solltest du eine Verhörsituation mit der Polizei, wie beispielsweise nach einer Festnahme, nicht verhindern können, ist es hilfreich, dich grundsätzlich vorher damit beschäftigt zu haben. Hierzu müssen wir uns klarmachen, dass ein Verhör eine kommunikative Situation darstellt, in der die Verhaltensweisen der_des zu Vernehmenden beobachtet werden und die Vernehmungstechniken und -strategien beeinflussen. Es ist kaum möglich, sich dieser Situation zu entziehen. Selbst wenn du nichts sagst und auch beispielsweise keinen angebotenen Kaffee und keine Zigaretten annimmst, so lieferst du doch ein Bild von dir, auf das sich die Polizist_innen in aller Regel schnell einstellen.

Wenn die Betroffenen die Aussage total verweigern, ist es für die vernehmenden Polizist_innen das erste Ziel, die Beschuldigten zum Reden zu bringen – egal, über was. Ist erst einmal der

Anfang gemacht und aus der Sicht der Polizist_innen der Durchbruch geschafft, wird schnell mehr gesagt als eigentlich beabsichtigt.

Die Schwierigkeit liegt darin, dass es unter Umständen schwer auszuhalten ist, einfach nur dazusitzen und den Mund zu halten. So willst du beispielsweise den



Grund der Festnahme erfahren, willst Angehörige, Rechtsbeistand oder Bekannte anrufen, brauchst vielleicht medizinische Versorgung oder bist auch einfach nur nervös und von der Situation eingeschüchtert. Genau das sind die Punkte, an denen die Polizist_innen ansetzen und versuchen, dich zum Reden zu bringen. Gerade, wenn du unsicher bist, kannst und solltest du dich an dem Satz „Ich verweigere die Aussage“ festhalten und ihn immer wieder sagen, wenn sie versuchen, dich in ein Gespräch zu verwickeln.

Wie die Beamt_innen mit dir umgehen, ist immer auch eine Frage des Tatvorwurfs und des Interesses der Repressionsorgane an deinem Fall. Rechne nicht damit, dass sie deine Rechte beachten. Bei geringen Vorwürfen oder wenn viele Menschen festgenommen wurden, wird allerdings oft nur kurz gefragt, ob du Angaben zur Sache machen willst und eine Aussageverweigerung wird akzeptiert, unter anderem auch, weil es für die Polizist_innen weniger Arbeit bedeutet. Wenn es sich jedoch um schwerer wiegende Tatvorwürfe handelt oder sie motivierter sind, werden sie unter Verwendung verschiedener Verhörmethoden versuchen, dich zum Reden zu bringen. Dann hilft nur eins: Gib ihnen zu erkennen, dass ihnen das nicht gelingen wird.

Polizist_innen sind darin geschult, Menschen zu verhören und wenden hierbei verschiedene Taktiken an. Zunächst ist wichtig, dass du jedes Gespräch mit ihnen als Verhör verstehst. So wirst du beispielsweise im Auto auf der Fahrt zur Wache nebenbei gefragt, was du gemacht hast, was du denkst oder ähnliches. Diese Versuche, zwischendurch in ein Gespräch einzusteigen, sind oft viel gefährlicher als die Situation in einem Verhörraum, weil sie wie unverfängliche Kommunikationssituationen wirken und du gewohnt bist, auf Fragen zu antworten.

In vielen Verhörsituationen versuchen Polizist_innen dich glauben zu machen, sie wüssten sowieso schon alles, erzählen dir, ein_e Genoss_in hätte ausgesagt, sie hätten die vorgeworfene Tat gefilmt oder sie versuchen, dich zu provozieren, indem sie dir Dinge vorwerfen, die du nie machen würdest. Es geht dabei darum, dich zu einem Geständnis zu bewegen oder auch darüberhinausgehende Informationen über dich und andere in Erfahrung zu bringen. Selbst wenn sie Geständnisse deiner Genoss_innen oder von Mitgefangenen vorlegen, fall nicht darauf herein. Diese können gefälscht sein. Außerdem ist es kein Grund, selber auszusagen, weil jemand anderes geredet hat. Durch ein Geständnis oder eine Aussage über andere hilfst du weder dir noch deinen Genoss_innen.

Oft wird die Methode „guter Bulle-böser Bulle“ angewandt (eine_r droht, die_der andere ist verständnisvoll und schützt dich vor der_dem Kolleg_in). Mach dir in dieser Situation klar, dass dies eine erprobte und häufig angewandte Verhörmethode ist. Du wirst keine Polizist_innen treffen, die ein Interesse daran hätten, dir zu helfen. Stell dich darauf ein, dass unter Umständen auch verbotene Verhörmethoden zum Einsatz kommen. Demütigungen und Beleidigungen durch Polizist_innen sind üblich, Essens- und/oder Schlafentzug, Blenden mit Schreibtischlampen, Bedrohen und Täuschen, körperliche Übergriffe etc. kommen nicht nur im Kino vor.

Scheinbar entlastende und harmlose Aussagen

Im Verhör können Fragen gestellt werden, bei denen das Gefühl entsteht, dass es für dich oder andere von Nachteil wäre, diese nicht zu beantworten. Dadurch wird ein enormer Druck aufgebaut und die Hoffnung erzeugt, dich oder andere mit einer Aussage zu entlasten. Aber auch scheinbar entlastende Aussagen während der Ermittlungen führen nur dazu, dass die Ermittlungsbehörden sich bessere Bilder machen können oder dass die Ermittlungen auf andere Verdächtigte beschränkt werden können. Alibis bieten den Ermittlungsbehörden eine Art „Negativ-Auslese“. Wenn klar ist, wer nicht bei einer Aktion dabei gewesen sein kann, schränkt sich die Zahl der Tatverdächtigen ein. So wächst die Gefahr, dass Zusammenhänge klar und andere erwischt werden.

Auch passiert es immer wieder, dass Leute auf Fragen antworten, weil sie denken, diese Informationen seien sowieso schon bekannt und sie würden nur scheinbar Bekanntes bestätigen. Es ist jedoch überhaupt nicht klar, woher die Polizei Informationen hat und ob diese offiziell verwertbar sind. Es kann auch sein, dass sich die Staatsorgane einfach etwas zusammenreimen und oft genug fischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Trüben und brauchen die Bestätigung von uns.

Selbst wenn es so aussieht, als hätten die Fragen gar nichts mit den Vorwürfen zu tun, sei dir sicher: Es gibt keine banalen Fragen in Verhörsituationen! Alle Fragen haben für die Ermittler_innen einen Sinn, ansonsten würden sie nicht gestellt.

Strategien in der Verhörsituation

Eine Möglichkeit, der psychischen Drucksituation bei Verhören zu entkommen, ist es sich die wesentlichen Ziele und Aspekte von Vernehmungen zu vergegenwärtigen:

- dass die Justiz belastendes Material sammelt,
- dass jede Frage, die sie dir stellen, nur mit dem Ziel gestellt wird, die erlangten Informationen gegen dich und andere verwenden zu können,
- dass sie keine harmlosen Fragen stellen, sondern nur versuchen, in ein Gespräch einzusteigen.

Und generell gilt:

- Lass dich im Verhör nicht einwickeln.
- Lass dich nicht einschüchtern.
- Glaube nicht, die Beamt_innen austricksen zu können.

Wenn du nicht damit klarkommst, konsequent zu schweigen, wiederhole den Satz: „Ich verweigere die Aussage!" immer wieder und lenk dich ansonsten ab, indem du an etwas Anderes denkst, singst oder Kochrezepte für dich aufsagst, aber fang nicht an, mit ihnen zu reden und dich auf ein Gespräch einzulassen.

Um sich etwas Schlaues für den Umgang mit Polizist_innen zu überlegen, ist jede Situation günstiger als die, in der du auf der Wache sitzt. Alles – wirklich alles (an Verteidigungsstrategie) – ist noch nach dem polizeilichen Verhör und nach Absprache mit Genoss_innen und Anwält_in möglich. Wenn die Situation dich psychisch und physisch belastet, mach dir klar, dass es irgendwann vorbei ist, meist sogar schneller, wenn du nichts sagst.

3.2.2 Hausdurchsuchungen

Hausdurchsuchungen werden im Ermittlungsverfahren durch die_den Ermittlungsrichter_in oder (bei Gefahr im Verzug) durch die_den Staatsanwält_in angeordnet, durchgeführt werden sie von der Polizei (siehe auch den Flyer der Roten Hilfe e.V. „Hausdurchsuchung. Was tun?").

Bei einer Hausdurchsuchung versuchen die Polizist_innen, an möglichst viele Informationen zu kommen und dies eben auch im Gespräch. In dieser Situation, vielleicht auch in einem Gefühl des Ausgeliefertseins, entsteht das Bedürfnis nach einem Gespräch – genau darauf warten die dafür ausgebildeten Ermittler_innen. Vielleicht versuchen sie auch, dich in der sowieso schon üblen Situation weiter unter Druck zu setzen und zu Aussagen zu bewegen.

Während einer Hausdurchsuchung ist es wichtig, einen kühlen Kopf zu bewahren und deine formalen Rechte einzufordern. Entscheidend ist:

- ruhig zu bleiben, auf Provokationen und Beleidigungen nicht zu reagieren,
- den Durchsuchungsbeschluss zu verlangen und zu lesen,
- nach Telefonaten mit der_dem Anwält_in zu verlangen (Nummer sollte immer griffbereit sein),
- auf Hinzuziehung von Zeug_innen zu bestehen (am besten des eigenen Vertrauens, auch wenn dies verweigert wird). Polizeibeamt_innen oder Hilfsbeamt_innen der Staatsanwaltschaft sind nicht als Zeug_innen zugelassen,
- dass in einer WG die Zimmer der einzelnen Mitbewohner_innen vorab namentlich kenntlich gemacht wurden, damit nicht alle Zimmer durchsucht werden dürfen.

Die Kenntnis deiner formalen Rechte kann dir dabei helfen, mit dieser häufig überfordernden Situation emotional besser klarzukommen und dich nicht in ein Gespräch über deine WG, deine vermeintlichen Taten oder politischen Zusammenhänge verwickeln zu lassen. Es ist wichtig, auch eine Hausdurchsuchung als Verhörsituation zu begreifen. Alle dabei getroffenen Aussagen sind im Strafverfahren verwertbar. Somit gilt auch hier alles, was weiter oben für andere Verhörsituationen bereits beschrieben wurde.

3.3 Bei Staatsanwält_in und Ermittlungsrichter_in

Hat die Polizei zunächst ausreichend belastendes Material gesammelt, gibt sie die Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft ab. Diese ermittelt dann weiter. Theoretisch ist sie zu be- und auch entlastenden Ermittlungen verpflichtet, praktisch wird nur nach Belastendem gesucht. Zu Vorladungen von Staatsanwält_innen und zur_zum Ermittlungsrichter_in musst du, anders als bei der Polizei, persönlich erscheinen. Staatsanwält_innen können zur Unterstützung bei den Ermittlungen Polizist_innen hinzuziehen. Es kann also sein, dass auch bei einem durch ein_e Staatsanwält_in angeordneten Verhör Polizist_innen die Fragen stellen. Es ist absolut empfehlenswert, zu einem solchen Termin eine_n Anwält_in mitzunehmen. Besprecht euch möglichst im Vorfeld einer staatsanwaltlichen Vernehmung. Hierbei ist es wichtig, der_dem Anwält_in klar zu machen, dass du die Aussage vollständig verweigern wirst.

Auch bei der Ladung durch Staatsanwält_innen oder Ermittlungsrichter_innen musst du als Beschuldigte_r nichts sagen. Verweigerst du hier die Aussage, darf dir das nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Es kann jedoch sein, dass in der

Verhörsituation etwas Anderes behauptet wird. Mach dir bewusst, dass es sich hierbei nur um eine Strategie handelt, dich zum Reden zu bringen. Ob du in einem späteren Prozess eine Erklärung – „politisch“ oder „zur Sache“ – abgeben willst, kannst du immer noch später in Ruhe mit Genoss_innen, Ermittlungsausschuss (EA), Roter Hilfe und Rechtsanwält_innen besprechen. Es bietet sich durchaus an, in der Verhörsituation deinen Rechtsbeistand für dich reden zu lassen – und wenn sie_er nur erklärt, dass du keine Aussagen machen wirst.

3.4 Vor Gericht

Wenn die_der Staatsanwält_in hinreichende Gründe dafür sieht, erhebt sie_er Anklage vor Gericht. Entweder reicht sie_er eine Anklageschrift ein oder beantragt einen Strafbefehl. Wird ein Strafbefehl gegen dich von der_dem zuständigen Richter_in unterschrieben und du legst keinen Einspruch dagegen ein, gilt er automatisch als Verurteilung. Wenn du Einspruch einlegst, kommt es zum Prozess. Erhältst du eine Anklageschrift, lässt sich eine Gerichtsverhandlung nicht umgehen. Spätestens nach dem Erhalt von Strafbefehl oder Anklageschrift solltest du dir Gedanken über deine Strategie machen – am besten zusammen mit anderen Betroffenen und eurer lokalen Antirepressionsgruppe. Das ist auch der Zeitpunkt, eine_n Anwält_in einzuschalten.

Angeklagte sind dazu verpflichtet, vor Gericht erscheinen. Sie haben aber die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand mitzunehmen. Als Angeklagte_r hast du auch vor Gericht das Recht, die Aussage zu verweigern. Aussageverweigerung darf auch hier für dich nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

In der Inszenierung der Verhandlung durch das Gericht sind Aussagen der Angeklagte_n zur Entlastung, Erklärung der Motivlage, Reueerklärung, Unschuldsbeteuerung und Belastung von Anderen vorgesehen. Es sind jedoch nicht deine Aussagen, denen Richter_innen besonders glauben. Gegen dich sind oft Zeug_innen der Gegenseite, z. B. Polizist_innen geladen, denen vor Gericht eine deutlich höhere Glaubwürdigkeit zugestanden wird als dir. Die Staatsanwaltschaft wird häufig zudem von dem Motiv geleitet, mehr über uns und unsere Strukturen herauszufinden. Insbesondere erwarten sie Belastungen von Anderen oder Reue, also einen Verrat an politischen Überzeugungen und Genoss_innen. Deshalb sollte auch unser Agieren vor Gericht auf dem Grundsatz: „Keine Zusammenarbeit mit der Justiz“ beruhen.

3.4.1 Kollektiver Umgang

In jedem Prozess ist es wichtig, dass die Betroffenen nicht alleine dastehen und dass ihnen nicht isoliert von den politischen Zusammenhängen stellvertretend für uns alle der Prozess gemacht wird.

Deshalb sollten wir uns kollektiv und politisch um unsere Prozesse kümmern. Es zeigt sich immer wieder, dass es sehr viel bringt, mit Freund_innen, Genoss_innen und Antirepressionsgruppen zu reden, Ängste zu besprechen, Inhalte zu diskutieren, mitzukriegen, wie es den Einzelnen geht, flankierende Aktionen zu planen und alles anzusprechen, was uns in Bezug auf das Verfahren und den Umgang damit durch den Kopf geht. Es sind nicht ausgesprochene Ängste, die uns in den unterschiedlichen Verhörsituationen auf die Füße fallen, wenn wir alleine oder nur mit der_dem Anwält_in vor Staatsanwaltschaft und Richter_in sitzen.

Das betrifft auch Zeug_innen aus unseren Reihen, die durch das Gericht geladen werden (siehe Kapitel 5). Egal, ob als Zeug_in oder Angeklagte_r, die „Schwere“ oder „Wichtigkeit“ des Verfahrens spielt eine untergeordnete Rolle. Bei einem einfachen Verstoß gegen das Versammlungsrecht muss ebenso gemeinsam diskutiert, überlegt und bewusst entschieden und gehandelt werden wie bei mehrfach angedrohter Beugehaft wegen kollektiver Aussageverweigerung von Zeug_innen in einem Ermittlungsverfahren wegen §129a StGB (Bildung, Unterstützung oder Werbung für eine terroristische Vereinigung) oder bei skandalösen Massenverhaftungen.



Ein gemeinsamer Umgang und eine solidarische Diskussion helfen zudem allen, das Verfahren auch als eine gemeinsame Sache zu betrachten und Parolen wie „Angeklagt sind einzelne, gemeint sind wir alle!“ mit Inhalt zu füllen.

3.4.2 Umgangsweisen mit anstehenden Gerichtsverhandlungen

Für viele Menschen, die als Angeklagte vor Gericht stehen, ist dies eine ungewohnte Situation. Oft wissen sie nicht, wie sie sich vor Gericht verhalten und was für eine Prozessstrategie sie fahren wollen. Gerade deshalb ist es im Vorfeld wichtig, sich mit Zielen, Wünschen und Anforderungen von Angeklagten und Unterstützer_innen auseinanderzusetzen. Ohne die eigenen Möglichkeiten, Prioritäten und Grenzen in der Prozessführung zu kennen, ist es oft schwierig, hierbei einer politischen Linie zu folgen und mit möglicherweise anderen Betroffenen Absprachen zu treffen.

Um eine passende und möglichst erfolgreiche Prozessstrategie zu entwickeln, ist eine Vielzahl von Aspekten zu klären. Hierbei gibt es nicht immer die eine, für alle Angeklagten richtige Entscheidung.

Politische Prozessführung

Aussageverweigerung vor Gericht ist ein politisches Statement. Unter politischer Prozessführung verstehen wir im Idealfall kollektiv vorbereitete, durchgeführte und nachbereitete Prozesse, die von Soli-Strukturen getragen werden. Das zentrale Ziel eines politisch geführten Prozesses ist das Öffentlichmachen bzw. Durchsetzen bestimmter politischer Positionen und Forderungen. Dazu kann Presse- und Bündnisarbeit, das Organisieren von Veranstaltungen, Soli-Kundgebungen und vieles mehr gehören.

Du solltest dir gemeinsam mit Genoss_innen überlegen, ob die konkreten Umstände es hergeben, deinen Prozess politisch zu führen. Hierbei solltet ihr berücksichtigen, was politisch sinnvoll ist und was Soli-Strukturen realistisch leisten können.

Gerade wenn du mit dem Prozess viel Öffentlichkeitsarbeit machen willst, stellt sich die Frage nach der politischen Prozessführung, also der Benennung und Akzentuierung von politischen Inhalten im (öffentlichen) Prozess. Was die Höhe des Strafmaßes angeht, kann eine politische Prozessführung sich sehr unterschiedlich auswirken. Dem einen Richter erscheinen die politischen Inhalte als sinnvoll und nachvollziehbar, eine andere Richterin fühlt sich provoziert oder meint, ihr oder du seid uneinsichtig und erhöht die Strafe. Im Vordergrund einer politischen Prozessführung steht jedoch nicht unbedingt, ein möglichst geringes Strafmaß oder gar einen Freispruch zu erzielen. Es geht vielmehr darum, die Inhalte der legitimen Aktion weiterzutragen und mittels des Gerichtsverfahrens eine Öffentlichkeit anzusprechen, zu informieren, etwas zu erkämpfen, zu verändern bzw. zu erhalten.

Es lohnt oft, für bestimmte kriminalisierte Parolen und Meinungsäußerungen oder gegen Beschneidungen der Demonstrationsfreiheit vor Gericht zu kämpfen, auch wenn es dabei häufig „nur“ um geringe Geldstrafen geht. Wenn beispielsweise die Staatsanwaltschaft versucht, Blockaden gegen Naziaufmärsche als strafbare „Sprengung von Versammlungen“ zu verfolgen, ist es wichtig, dagegen anzugehen, weil Verurteilungen hier auch weiterführende Auswirkungen haben können: zum einen auf das zukünftige Verhalten der Polizei und – noch wichtiger – zum anderen auf den Mut von Menschen, Naziaufmärsche tatsächlich zu blockieren.

3.4.3 Aussageverweigerung vor Gericht

Vor Gericht gilt zunächst, wie auch gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft, dass du als angeklagte Person nicht dazu verpflichtet bist, dich zu den Tatvorwürfen zu äußern. Die Entscheidung, die Aussage vor Gericht zu verweigern, schließt auch deine_n Anwält_in mit ein. Sie_er sollte sich also in der Rolle der juristischen Verteidigung auch nicht zu den konkreten Tatvorwürfen äußern. Das gilt es vor Prozessbeginn zu besprechen und im Zweifelsfall eine Prozessunterbrechung für Besprechungen einzufordern. Bei Gericht ist es für dich selbst vergleichsweise einfach zu schweigen, da du dein_e Anwält_in für dich sprechen lassen kannst.

Allerdings stellt sich die Frage der Aussageverweigerung auch noch anders, wenn du dich dafür entschieden hast, explizit politische Inhalte im Gerichtssaal thematisieren zu wollen.

Es gibt unterschiedliche Strategien, die hier möglich sind, um Inhalte in den Prozess zu bringen. Grundsätzlich ist es so, dass jede Erklärung, die vor Gericht abgegeben wird, sorgfältig zu überlegen ist. Sie besitzt eine politische Tragweite, kann unter Umständen aber auch Schaden anrichten.

Relativ üblich ist das Verlesen von Prozesserklärungen als Eingangsstatement oder „letztes Wort“. Darin können die politischen Hintergründe des Prozesses erläutert und sogar die Tat an sich gerechtfertigt werden, ohne konkret auf die Tatvorwürfe einzugehen. Damit wird im politischen Sinn keine Aussage gemacht, natürlich aber etwas zur eigenen Haltung und den Maßstäben, nach denen vor Gericht verhandelt wird, gesagt. Es gibt die Möglichkeit, dass du selbst deine Prozesserklärung verliest, du kannst dies aber auch dein_e Anwält_in übernehmen lassen. Auf jeden Fall sollte eine politische Erklärung vor Gericht nicht spontan erfolgen, sondern sorgfältig vorbereitet, durchdacht und mit Genoss_innen und auch Antirepressionsgruppen abgesprochen sein.

Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, Inhalte in den Prozess zu brin-

gen. Beispielsweise durch Beweisanträge, Kundgebungen vor dem Gerichtsgebäude, Presseerklärungen oder auch flankierende Aktionen, mit denen auf die Inhalte des Prozesses Bezug genommen wird.

Reueerklärungen

Wir raten deutlich davon ab, sich auf eine Reueerklärung oder Entschuldigung einzulassen. Diese gefährden beim ersten Hinsehen zwar keinen anderen Menschen und mögen nebensächlich erscheinen. Eine Reueerklärung bedeutet aber konkret das öffentliche Ausdrücken des Bedauerns über das eigene Handeln, also die offizielle, öffentlichkeitswirksame Distanzierung vom eigenen linken, z. B. antifaschistischen Handeln. Anders ausgedrückt: Es handelt sich um einen Schritt der Entsolidarisierung mit linken Strukturen und Zusammenhängen und nimmt der vorgeworfenen Tat die politische Dimension und Bedeutung. Bei Unterstützungsanträgen in Fällen, in denen vor Gericht Reueerklärungen abgegeben wurden, lehnt die Rote Hilfe die Unterstützung aus genau diesen Gründen in der Regel ab.

Entlastungszeug_innen

Die Entscheidung, die Aussage vor Gericht zu verweigern, schließt auch das Benennen von vermeintlichen Entlastungszeug_innen mit ein. In den meisten Fällen wird diesen wenig Beachtung geschenkt und den Zeug_innen der Gegenseite mehr Relevanz beigemessen. Darüber hinaus bedeutet es, weitere Personen in den Prozess mit hineinzuziehen, diese dem Gericht preiszugeben und damit auch etwas über Zusammenhänge und Strukturen offenzulegen. Nicht selten werden im Anschluss an eine Aussage durch Entlastungszeug_innen diese auch mit Tatvorwürfen konfrontiert. Darüber hinaus sind Entlastungszeug_innen dazu verpflichtet, alle Fragen, auch die des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, zu beantworten, da diesen kein Aussageverweigerungsrecht zugestanden wird (siehe hierzu Kapitel 5).

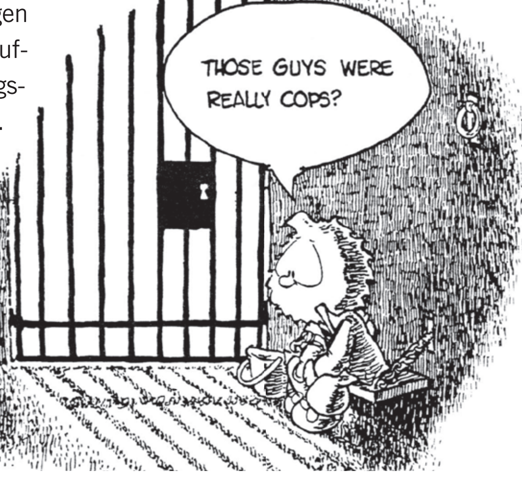
3.4.4 Aussageverweigerung im Schnellverfahren/Hauptverhandlungshaft

Unter Umständen kann es passieren, dass auf dich ein sogenanntes Schnellverfahren zukommt. Das Schnellverfahren ist ein besonders beschleunigtes Verfahren, bei dem innerhalb kürzester Zeit ein Urteil gefällt werden soll – teilweise innerhalb von wenigen Tagen nach der vorgeworfenen Tat. Schnellverfahren sind in der Vergangenheit vor allem bei politischen Großveranstaltungen (z. B. Gipfelprotesten, Castor-Blockaden etc.) eingesetzt worden. Das Verfahren kommt aber nur in Betracht, wenn die Beweislage (vermeintlich) eindeutig ist und es darf darin maximal eine Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt werden.

Bei Schnellverfahren werden die Verteidigungsrechte der Angeklagten massiv eingeschränkt, da u. a. keine schriftliche Anklage erhoben werden muss. Außerdem haben die Angeklagten keine angemessene Vorbereitungszeit für ihre Prozessführung. Die Anklage wird von der_dem Staatsanwält_in erhoben, muss aber nicht schriftlich erfolgen. Auch ist die Beweiserhebung eingeschränkt, weil Zeug_innen nicht unmittelbar aussagen müssen, sondern die Angeklagten aufgrund von vorgelesenen Vernehmungsprotokollen verurteilt werden können. Dies gilt aber nur dann, wenn die_der Angeklagte damit einverstanden ist. Deshalb: Der Verlesung widersprechen, damit mehr Zeit zur Verfügung steht und die Möglichkeit zur Beratung gegeben ist!

Ansonsten gelten für das Schnellverfahren die gleichen Grundsätze über Aussageverweigerung wie in anderen Gerichtsverfahren auch: Du solltest nichts sagen – du bist nur verpflichtet, deine Personalien anzugeben – nichts unterschreiben und auf anwaltlichen Beistand bestehen. Auch gegen Urteile im Schnellverfahren sind Rechtsmittel möglich, so dass auch nach der Verhandlung noch die Möglichkeit besteht, gegen das Urteil vorzugehen.

Für die Durchführung des Schnellverfahrens gibt es die sogenannte Hauptverhandlungshaft. Dabei darfst du – ohne das weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – für bis zu einer Woche in Haft genommen werden, wenn für dich ein Schnellverfahren vorgesehen ist. Auch in diesem Fall solltest du darauf bestehen, telefonieren zu dürfen, um dir anwaltlichen Beistand zu organisieren und dein Umfeld zu kontaktieren.



3.5 Haft

Solltest du inhaftiert werden, ist es zunächst einmal wichtig, unterscheiden zu können, um was für eine Art von Haft es sich handelt: Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Erzwingungshaft/Beugehaft oder Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei heißt Haft im Gegensatz zu kurzfristigem Gewahrsam (der meist durch die Polizei in Polizeista-

tionen oder Gefangenensammelstellen (GeSa) vollzogen wird), dass du aufgrund eines Haftbefehls tatsächlich im Knast landest. Auch hier ist es wichtig, sich bewusst zu machen, mit wem du in welcher Situation über was redest oder eben nicht redest. Es ist absolut angezeigt, sich auf eine anstehende Haftstrafe weitaus mehr vorzubereiten, als in dieser Broschüre mit dem Fokus auf Aussageverweigerung thematisierbar ist. Mehr Informationen zum Durchstehen von Haftstrafen findest du im Gefangenenratgeber „Wege durch den Knast“ (erschienen bei Assoziation A).

3.5.1 Untersuchungshaft – Aussageverweigerung vor der_dem Haftrichter_in

Sollten sie dich in Untersuchungshaft nehmen wollen, musst du nach der Festnahme nach Ablauf einer je nach Bundesland unterschiedlichen Frist eine_r Haftrichter_in vorgeführt werden, die_der über Freilassung oder Haft befindet. Haftrichter_innen erlassen den Haftbefehl aufgrund von „dringendem Tatverdacht“. Dieser besteht dann, wenn nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass du verurteilst wirst. Zu den Tatvorwürfen, die auf den Ermittlungen der Repressionsorgane beruhen und die zum Haftbefehl führen können, kommen noch so genannte „Haftgründe“.

„Haftgründe“ gibt es vier: „Fluchtgefahr“ (dafür spricht, „ohne festes soziales Umfeld“, ohne Kinder, ohne eingetragene Partnerschaft/Ehe etc. zu sein), „Verdunklungsgefahr“ (damit sind Versuche gemeint, Beweise verschwinden zu lassen oder Zeug_innen unter Druck zu setzen), „Wiederholungsgefahr“ oder besonders schwere Tatvorwürfe (bei Vorwürfen wie Mord, versuchter Mord, Totschlag oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung wird häufig Haftbefehl erlassen).

Auch die Situation vor Haftrichter_innen müssen wir als Verhör verstehen. Hierbei ist zu beachten, dass selbst wenn eine Aussage die U-Haft abwenden könnte, zum Zeitpunkt der Vernehmung nicht klar ist, ob die bisherigen Ermittlungen überhaupt genug verwertbare Erkenntnisse und belastendes Beweismaterial für einen späteren Prozess hergeben. Wenn alle Betroffenen schweigen, kommt es eventuell gar nicht zu einem Prozess.

Es kann allerdings so ablaufen, dass die_der Haftrichter_in sagt: „Erzählen Sie mir etwas oder Sie bleiben hier“. Es besteht immer die Gefahr, dass man dir die Freilassung gegen Aussage anbietet – was zwar rechtswidrig ist, aber zunächst verlockend erscheint.

Es ist aber immer sinnvoller, nach umfassender Information über den eigentlichen Sachverhalt über Anwält_innen deines Vertrauens gegen einen erlassenen Haftbefehl Beschwerde einzulegen, als sich in dieser fremdbestimmten, beängstigenden Situation um Kopf und Kragen zu reden.

Verlange im Verhör mit Haftrichter_innen immer, eine_n Rechtsanwält_in deines Vertrauens als Beistand hinzuzuziehen! Idealerweise hat direkt nach deiner Festnahme eine_e Anwält_in (durch den EA oder dein politisches Umfeld vermittelt) das Mandat für dich übernommen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es sinnvoll, den Namen und die Nummer einer_eines solidarischen Anwält_in dabei zu haben, da dir sonst irgendein_e Anwält_in beigeordnet werden kann, die_der kein großes Interesse hat, dir zu helfen oder wenig Erfahrung in Politsachen hat.

Eine Aussage zur Sache hat unter Umständen, selbst wenn dir ein verlockender Deal angeboten wird, fatale Folgen für dich und andere. Deshalb gilt auch vor Haftrichter_innen, konsequent die Aussage zu verweigern und die Kooperation mit der Justiz abzulehnen.

3.5.2 Aussageverweigerung in Haft

Auch in Haft gibt es unterschiedliche Verhörsituationen: Solche, die wie alltägliche Gespräche wirken, aber auch solche, die klar als Verhörsituation erkennbar sind. Im Gefängnis ist die Verhörsituation in der Regel noch einmal zugespitzt: Das Gefühl des Ausgeliefertseins, das Gefühl, dass sie alles mit dir machen können, was sie wollen, verschärft sich. Meist wirst du unerwartet aus der Zelle geholt und den vernehmenden Polizist_innen oder der_dem Staatsanwält_in vorgeführt. Mit höherem Druck steigt natürlich die Gefahr, sich zu Aussagen hinreißen zu lassen und Informationen mitzuteilen, um in Ruhe gelassen zu werden. Dabei ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass alles was in anderen Verhörsituationen als Gefährdung zu verstehen ist, auch hier gilt. Zwar kannst du für eine Tat nur einmal verurteilt werden, das bedeutet jedoch nicht, dass nicht aufgrund von anderen Tatbeständen ein weiteres Verfahren gegen dich eingeleitet werden kann oder du bisher nicht verurteile Genoss_innen in Gefahr bringst.

Darüber hinaus ist es in Haft – genauso wie auch außerhalb – notwendig, sich sehr bewusst damit auseinanderzusetzen, mit wem du über was redest. Gerade in Haft, die ja immer eine deutliche soziale Beschränkung darstellt, hat jede_r das Bedürfnis nach sozialer Interaktion und Kommunikation. Sprich auch hier nicht unbedarft über Tatvorwürfe und politische Hintergründe. Es kommt nicht selten vor, dass Mitgefangene durch Denunziation versuchen, ihre Stellung gegenüber Schließer_innen und Gefängnisleitung zu verbessern.

Dazu kommen unter Umständen durch therapeutische oder sozialpädagogische Ansätze geleitete Gesprächssituationen, die die Aufarbeitung der „Tat“ zum Ziel haben. Bleib auch hier aufmerksam und lass dich nicht leichtfertig auf Gespräche über die Tat oder deinen politischen Background ein.



4. Jugendliche in politischen Strafverfahren

Im folgenden Kapitel werden Besonderheiten des Jugendstrafrechts angesprochen und Handlungsempfehlungen für politische Strafverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Aktivist_innen gegeben. Da Jugendliche und Heranwachsende als „erziehbar“ und damit auch beeinflussbar angesehen werden, sind viele der Ermittlungsmethoden auf Einschüchterung und Verhaltensbeeinflussung ausgelegt.

4.1 Das Jugendstrafrecht als spezielle Rechtsgrundlage

Das Jugendstrafrecht ist vom Gedanken her „Täterstrafrecht“ und hat den „Erziehungsgedanken“ zur Grundlage. Nicht die Tat steht im Vordergrund, sondern du als „Täter_in“ mit deiner individuellen Geschichte, Lebenssituation und Perspektive. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht grundsätzlich andere Sanktionen vor als das allgemeine Strafrecht. Der Strafrahmen des StGB gilt im Jugendrecht nicht. Deshalb sind die rechtlichen Folgen einer Straftat nach Jugendstrafrecht Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe.

Menschen gelten vor Gericht ab dem 21. Geburtstag im strafrechtlichen Sinne als Erwachsene. Dann greift das allgemeine (Erwachsenen-)Strafrecht. Das Jugendstrafrecht gilt grundsätzlich für alle 14- bis 17-Jährigen (= Jugendliche). Für 18- bis 20-Jährige (= Heranwachsende) gilt das JGG dann, wenn sie durch Staatsanwaltschaft und Gericht vom Entwicklungsstand her eher als jugendlich denn als erwachsen eingeschätzt werden. Nach welchem Recht verhandelt wird, entscheidet bei Heranwachsenden das zuständige Gericht.

Im Jugendstrafrecht wird davon ausgegangen, dass Menschen unter 18 beziehungsweise unter 21 Jahren in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht gefestigt sind. Politisches Engagement, das mit Gesetzen in Konflikt gerät, wird als Defizit deiner persönlichen Entwicklung und nicht als Handlung aus politischer Überzeugung angesehen. Das Gericht soll im Verfahren erzieherisch auf dich einwirken, um zukünftige Straf-

taten zu verhindern. Kriminalstrafen sollen – außer bei besonderer Schwere der Schuld – durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden. Der Staat greift so bei unter Strafe stehenden Handlungen ein, um dich zu disziplinieren und „auf Linie“ zu bringen. Gewünschtes Ergebnis dabei ist Anpassung und Entpolitisierung.

4.2 Eltern/Erziehungsberechtigte als Verfahrensbeteiligte

Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei Verfahren gegen Jugendliche laut Gesetz einbezogen. Sie sind als gesetzliche Vertreter_innen eigenständige Verfahrensbeteiligte und haben sowohl bei polizeilichen als auch staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Vernehmungen ein Anwesenheitsrecht. Sie müssen vorher über die Verfahrensschritte informiert werden und können in der Hauptverhandlung Fragen und Anträge stellen.

Dies ist nicht selten problematisch. Jugendliche sind meistens von ihren Eltern abhängig. Außerdem haben Eltern/Erziehungsberechtigte oft den Anspruch, Schaden von ihren Kindern abzuwenden und meinen deshalb, bestimmte Entscheidungen für ihre Kinder treffen zu müssen.

Eltern, die mit ihren Kindern eine Vorladung zur Polizei bekommen, wollen oft unbedingt hingehen und den Sachverhalt klären. Sie drängen aus Sorge z. B. um die berufliche Zukunft darauf, mit Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zusammenzuarbeiten und vermeintlich entlastende Aussagen zu machen. Ziel kann sein, dass die betroffenen Jugendlichen möglichst ungestraft aus dem Verfahren herauskommen, egal, ob damit Aussagen zur vorgeworfenen Tat oder gegen Andere verbunden sind. Solidarische und politische Prinzipien kommen dabei oftmals zu kurz.



Auch wenn es manchmal nicht einfach ist, ist eine Auseinandersetzung mit deinen Eltern/Erziehungsberechtigten angebracht. Es ist wichtig, zu (er)klären, wie du in einem politischen Strafverfahren vorgehen willst und warum es sinnvoll und richtig ist, die Aussage zu verweigern.

Jugendliche sind zwar ab 14 Jahren strafmündig und verurteilbar, aber nicht voll geschäftsfähig. Du kannst selbst keine Verträge abschließen. Die Beauftragung von Anwält_innen läuft deshalb über deine Eltern/Erziehungsberechtigten. Wenn sie bei der Verfahrensführung den Wunsch haben, „Schadensbegrenzung“ zu betreiben, kann dies dazu führen, dass Anwält_innen hinzugezogen werden, die in der Verteidigungsstrategie das vorgeworfene Geschehen entpolitisieren. Schlimmer noch ist, wenn du zu Aussagen, Distanzierungen oder Entschuldigungen gedrängt wirst und eine unsolidarische Prozessstrategie gegenüber anderen (möglicherweise mitangeklagten) Genoss_innen vertreten wird. Eine solche Verfahrensführung wird von der Roten Hilfe inhaltlich abgelehnt und finanziell nicht unterstützt.

Du solltest insbesondere bei anstehenden Gerichtsverhandlungen vorab im Gespräch klären, welche Möglichkeiten einer Verfahrensführung bestehen und welche Vorgehensweise du dir im Austausch mit anderen Betroffenen selbst wünscht. Dazu kann es sinnvoll und hilfreich sein, Vertrauenspersonen hinzuzuziehen, um ein gemeinsames Gespräch mit Eltern/Erziehungsberechtigten zu führen. Auch Genoss_innen einer Antirepressionsgruppe wie der Roten Hilfe können dich bei einem solchen Gespräch unterstützen.

4.3 Die Polizei im Verfahren nach Jugendstrafrecht

Wenn du einer strafbaren Handlung verdächtigt wirst, ermittelt zuerst die Polizei. Ermitteln heißt, Beweise aller Art zur Tat und gegen dich als Tatverdächtige_n zu sammeln, Zeug_innen zu suchen sowie zu versuchen, Aussagen von Zeug_innen und Betroffenen zu bekommen. Das kann auch bedeuten, dass gezielt in deinem sozialen Umfeld nach Leuten gesucht wird, die der Polizei etwas über dich erzählen, z. B. deine Eltern.

4.3.1 Vorladung und Vernehmung von Jugendlichen bei der Polizei

Du bist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, polizeilichen Vorladungen Folge zu leisten, d. h. du musst zu polizeilichen Vernehmungen nicht erscheinen (siehe Kapitel 2), egal ob du als Tatverdächti-

ge_r/Beschuldigte_r oder Zeug_in geladen wirst. Alle Ergebnisse solcher Vernehmungen dienen dazu, für das Verfahren Informationen gegen dich oder andere zu sammeln.

Du musst den vorgegebenen Termin nicht absagen. Falls du einen Anhörungsbogen per Post bekommst, musst und solltest du diesen nicht ausfüllen – allerhöchstens die schon bekannten Informationen wie Name und Adresse eintragen, falls du den Bogen zurückschickst.

Zu den Methoden, mit denen eine Verhaltensänderung erreicht werden soll, gehören persönliche Ansprachen durch die politische Polizei („Gefährderansprachen"), Besuch in der Schule, der Ausbildungsstelle oder zu Hause bei den Eltern. Nur in seltenen besonderen Ausnahmefällen darfst du direkt in der Schule, am Ausbildungsplatz oder an der Arbeitsstelle vernommen werden. Trotzdem kommen ermittelnde Beamt_innen zum Zweck der Einschüchterung manchmal mit einer Vorladung zu Hause oder an anderen Orten vorbei und wollen mit dir, deinen Geschwistern, Eltern, Ausbilder_innen etc. sprechen. Lass dich nicht einschüchtern und gehe nicht auf Gespräche ein.

4.3.2 Ingewahrsamnahme von Jugendlichen durch die Polizei

Für Jugendliche/Heranwachsende gelten zunächst die allgemeinen Polizeigesetze. Jugendliche sollen bei einer Ingewahrsamnahme aber nicht mit Erwachsenen zusammen untergebracht werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. das Jugendamt müssen sofort ermittelt und informiert werden. Oft halten sich die Beamt_innen nicht daran, was unter Umständen in deinem Interesse liegt (wenn deine Eltern gar nicht wissen oder wissen sollen, wo du aktiv bist). Andererseits kannst du aber auch verlangen, dass deine Eltern informiert werden, damit sie dich schnell raus- bzw. abholen können.

Falls du dich doch als tatverdächtig in Gewahrsam befindest, versucht die Polizei manchmal, dich direkt zu verhören. Wir als Rote Hilfe empfehlen, gerade in stressigen und unübersichtlichen Situationen, wie einer Ingewahrsamnahme dringend, die Aussage zu verweigern. Es gibt keine harmlosen Fragen. Sie würden ansonsten nicht gestellt. Du bist in keiner Weise verpflichtet, an deiner Strafverfolgung mitzuwirken und eine Aussageverweigerung, die dir rechtlich zusteht, darf nicht zu deinen Ungunsten ausgelegt werden. Verschiebe die Entscheidung, wie du dich zu einem bestimmten Tatvorwurf verhalten willst, auf einen Zeitpunkt, nachdem du mit Genoss_innen, Freund_innen und gegebenenfalls Anwält_innen gesprochen hast – bis dahin solltest du jede Aussage zur Sache verweigern.

Bevor du als jugendliche_r Betroffene_r einer Vernehmung zustimmst oder sie ablehnst, musst du außerdem die Möglichkeit bekommen, mit einem Elternteil/einer_einem Erziehungsberechtigten zu sprechen.

Es gibt keine Sonderregelungen für die Behandlung von beschuldigten Jugendlichen. Unter 14-Jährige dürfen aber weder einer ED-Behandlung noch einem Verhör unterzogen werden.

Über die körperliche Untersuchung einer_eines Minderjährigen ist ein_e Erziehungsberechtigte_r unverzüglich zu benachrichtigen. Ausführlicheres zur ED-Behandlung findest du in Kapitel 2.5.

4.4 Jugendgerichtshilfe

Wenn du als Jugendliche_r oder Heranwachsende_r einer Straftat verdächtigt wirst, wird von der Polizei die Jugendgerichtshilfe (JGH) spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Diese versucht dann, Kontakt mit dir aufzunehmen und einen Gesprächstermin auszumachen. Wichtig ist: Du musst zu diesem Termin nicht erscheinen und bist gesetzlich nicht verpflichtet, mit der JGH zusammenzuarbeiten.

4.4.1 Ermittlungs- und Kontrollfunktion der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist Akteur in einem strafenden (Kriminal-)System. Das JGG schreibt eine Ermittler_innentätigkeit und Auskunftspflicht der Jugendgerichtshelfer_innen vor – im Interesse des Gerichts und nicht im Interesse der Jugendlichen. Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe wird so definiert: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendrichtern zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über ihre Nachforschungen" (§ 38 JGG). Die Mitarbeiter_innen der JGH machen im Verfahren Aussagen dazu, wie eine erzieherische Maßnahme oder eine Strafe aussehen sollte, um die Betroffenen zu der gewünschten Verhaltensänderung zu bringen.

Praktisch sieht das Vorgehen so aus, dass die JGH spätestens vor der Hauptverhandlung Kontakt zu dir aufnimmt und dich zu Gesprächen einlädt. Dabei geht es insbesondere um die Umstände der Tat, den Tatablauf, mögliche Wiedergutmachungsleistungen, familiäres, persönliches und schulisches Umfeld. Die Mitarbeiter_innen der JGH erarbeiten aus den ihnen vorliegenden Informationen einen Bericht für die Hauptverhandlung. Dazu können sie auch Kontakt zu deinen Eltern/Erziehungsberechtigten, Lehrer_innen, Ausbilder_innen etc. aufnehmen. Das bedeutet, die JGH-Mitarbeiter_innen

können auch bei dir zu Hause, am Ausbildungsplatz oder in der Schule auftauchen.

Bist du im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, soll die JGH dem Gericht als Ergebnis ihrer Persönlichkeitserforschung einen Vorschlag machen, ob bei dir das Jugendstrafrecht oder das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden soll.

Nach dem JGG wird die Erfüllung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Weisungen und Auflagen von den Mitarbeiter_innen der JGH organisiert und kontrolliert (z. B. ob Arbeitsstunden abgeleistet werden). Verstöße muss die JGH dem Gericht mitteilen. Über Gesprächstermine werden eine nicht unerhebliche soziale Kontrolle und auch Druck ausgeübt.

4.4.2 Auskunftspflicht der Jugendgerichtshilfe

Ein besonders kritischer Punkt bezogen auf die Arbeit der JGH ist, dass sie nicht nur keine Schweigepflicht, sondern geradezu eine Auskunftspflicht gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft hat. Die JGH-Mitarbeiter_innen können als Zeug_innen vernommen werden. Sie haben kein Zeugnisverweigerungsrecht. Auch wenn sich viele Jugendgerichtshelfer_innen selbst so verstehen, dass sie die sozialen Verhältnisse der_des Angeklagten als eine Art mildernden Umstand vor Gericht zur Geltung bringen, so ist die JGH gesetzlich nicht nur „zum Wohle des Angeklagten“ zur Auskunft verpflichtet, sondern auch, wenn es euch im Verfahren schadet. Die JGH muss auch solche Ergebnisse der „Persönlichkeitsforschung“ präsentieren, die Richter_innen zu der Überzeugung bringen können, dass bei euch „schädliche Neigungen“ vorliegen (ein besonderer Begriff im JGG) und ihr im gleichen Strafbereich wieder straffällig werden könntet.

4.4.3 Umgang mit der Jugendgerichtshilfe

Einen „richtigen“ Umgang mit der Jugendgerichtshilfe gibt es nicht. Einerseits kann die von der JGH für das Gericht erstellte Sozialprognose hilfreich sein, um Strafbemessungen zu verringern. Andererseits birgt die Zusammenarbeit mit der JGH die Gefahr, dass durch deren Aussagen Informationen über dich und andere Betroffene in ein Verfahren eingebracht werden, die negative Konsequenzen haben können.

Was wir auf jeden Fall empfehlen, wenn gegen dich als Folge deiner politischen Aktivitäten ermittelt wird:

- mache keine Aussagen zum Tathergang bei vorgeworfenen Straftaten,
- erzähle nichts über andere Leute, mit denen du politisch aktiv bist,
- gib keine Reueerklärungen ab.

Um dir darüber klar zu werden, was unter den gegebenen Umständen für dich gut und sinnvoll ist, solltest du mit deiner Bezugsgruppe und Vertrauenspersonen sprechen. Außerdem solltest du dir Rat bei einer Antirepressionsgruppe holen und dich von Rechtsanwält_innen vertreten lassen, die sich mit politischen Strafverfahren auskennen.

4.5 Staatsanwaltschaft und Gerichte im Verfahren nach Jugendstrafrecht

Bei Jugendlichen ist die Staatsanwaltschaft (StA) am Wohnsitz zuständig. Es werden besondere Jugendstaatsanwält_innen eingesetzt. Bei ausreichendem Tatverdacht gibt die Polizei die Ermittlungsunterlagen an die StA weiter. Die Staatsanwält_innen formulieren auf Grundlage der polizeilichen Vorermittlungen die Tatvorwürfe und streben gegebenenfalls ein Gerichtsverfahren gegen dich an. Sie entscheiden also, ob das Verfahren weitergeführt oder eingestellt wird. Einige Jugendstaatsanwält_innen verlangen für eine Einstellung des Verfahrens grundsätzlich ein Geständnis oder eine Reuebekundung vor dem Hintergrund des Gedankens der Verhaltensänderung. Eine solche Reuebekundung ist aber nichts anderes als eine Distanzierung von der eigenen politischen Überzeugung. Ein solches Vorgehen kann von der Roten Hilfe nicht unterstützt werden, da wir ausdrücklich Menschen unterstützen, die aufgrund ihres politischen Engagements Repression erfahren.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, wird das zuständige Gericht eingeschaltet und Anklage erhoben. Für Verfahren gegen Minderjährige gibt es spezialisierte Jugendgerichte.

4.5.1 Vorladungen von Staatsanwaltschaft oder Gericht

Wenn du eine Vorladung von der Staatsanwaltschaft oder von einem Gericht bekommst, bist du sowohl als Beschuldigte_r als auch als Zeug_in verpflichtet, zu dem Termin zu erscheinen. Ansonsten können Zwangsmittel gegen dich eingesetzt werden (siehe Kapitel 3 und 5). Das ist dann spätestens der Zeitpunkt, Kontakt zu anderen Betroffenen zu suchen, mit Vertrauenspersonen und Antirepressionsgruppen zu sprechen und eine_n Anwält_in einzuschalten.

Wirst du von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht als Zeug_in geladen, hast du eine allgemeine Zeugnispflicht. Es besteht nur in Ausnahmefällen ein Zeugnisverweigerungsrecht. Zeug_innen müssen nicht sich selbst oder eine_n Angehörigen belasten. Das heißt, du musst auf Fragen wahrheitsgemäß antworten, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Aussage gegen deine Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Geschwister, Ehe-

partner_innen, Verlobte oder dich selbst (§ 52 StPO, siehe dazu auch Kapitel 5.6.1).

Grundsätzlich gilt, dass Tatverdächtige und Beschuldigte im Verfahren ein Aussageverweigerungsrecht haben (§ 55 StPO, siehe dazu auch Kap. 5.6.2). Du als Beschuldigte_r bist nur verpflichtet, zutreffende und vollständige Angaben zu deinen Personalien, der aktuellen Wohnanschrift, deinem ausgeübten Beruf bzw. ob du Schüler_in oder Auszubildende_r bist zu machen. Egal, ob direkt bei der Aktion oder bei einer Vorladung

zur Staatsanwaltschaft bzw. vor Gericht ist bei politischen Strafverfahren die Verweigerung der Aussage dringend anzuraten.

Du solltest als Betroffene_r eines politisch motivierten Strafverfahrens unbedingt mit Eltern/Erziehungsberechtigten, Vertrauenspersonen und anderen Betroffenen über den Charakter, das gewünschte Vorgehen und die eigene Haltung dazu sprechen. Außerdem ist es sinnvoll, Unterstützung im politischen Umfeld zu organisieren, auch um eventuell anfallende Kosten zu decken.

4.5.2 Gerichtsverfahren und Strafen nach dem Jugendstrafrecht

Besteht ein hinreichender Tatverdacht gegen dich als Beschuldigte_r, wird ein Hauptverfahren vor Gericht eröffnet. Die Hauptverhandlung ist bei jugendlichen Angeklagten nicht öffentlich. Das heißt, dass auch Leute, die dich unterstützen, nicht mit in die Verhandlung kommen können. Gesetzliche Vertreter_innen/Eltern haben ein Recht auf Anhörung, sind aber auch zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn das Gericht sie lädt. Auch die Jugendgerichtshilfe wird zu einer Hauptverhandlung geladen.

Im Strafrecht für Erwachsene werden bei einer Schuldfeststellung in der Regel Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt. Im Jugendstrafrecht können auch anderen Strafen verhängt werden, die „erzieherisch“ auf dich wirken sollen (z. B. Entschuldigungsschreiben an die „Opfer“, Aufsatz über dein Handeln, Arbeitsleistungen, etc.). Hierbei ist es wichtig, dass du gegebenenfalls mit deinem politischen Umfeld abwägst, welche „erzieherischen Maßnahmen“ politisch und persönlich für dich tragbar sind.

Rechtsmittel, wie Berufung und Revision sind im JGG generell eingeschränkt. Begründung hierfür ist, dass die strafrechtlichen Folgen einer Tat schnell wirksam und nicht durch lange Verfahren verzögert werden sollen.

Uneinheitlich wird von verschiedenen Staatsanwaltschaften die Frage beurteilt, ob ein Geständnis oder geäußerte Reue bezogen auf die vorgeworfene Tat Voraussetzung für die Einstellung eines Verfahrens ist. Oft werden für eine Verfahrenseinstellung Reue und Geständnisse verlangt. Das ist bei politischen Aktionen aus Sicht der Roten Hilfe unbedingt abzulehnen. Informationen, die bei einem Geständnis durch dich an die Repressionsorgane gegeben werden, können auch andere belasten. Auch wenn du von Seiten des Staates aufgrund deines politischen Handelns verfolgt wirst, sollte dir deine Überzeugung nicht „leidtun“.



5. Zeug_innen in politischen Strafverfahren

In politischen Strafverfahren sind die Ermittlungsbehörden und Gerichte daran interessiert, Aussagen von Menschen zu bekommen, die als Zeug_innen herangezogen werden. Deshalb können sowohl die Polizei als auch Staatsanwaltschaft und Gerichte Zeug_innen vorladen.

Es geht dabei nicht nur darum, Belastendes gegen konkret Beschuldigte zu finden. Ein zusätzliches und erhebliches Interesse besteht darin, Informationen über linke Strukturen zu ermitteln. Es ist deshalb zweitrangig, ob Aussagen für den konkreten Fall unmittelbar gerichtsverwertbar sind oder die Informationen erst einmal nur gespeichert werden, um sie in anderen Zusammenhängen zu nutzen.

Wer meint, nach ein paar klitzekleinen Aussagen wenigstens Ruhe vor weiteren Vorladungen zu haben, irrt gewaltig, Wer ein wenig weiß, könnte schließlich auch noch mehr wissen – warum sollten Polizei und Staatsanwaltschaft da nicht weiterbohren? Schnell werden Zeug_innen zu Beschuldigten. Vor diesem Hintergrund ist auch dringend von Teilaussagen abzuraten. Wer hat schon den Überblick, welche Aussagen von der_dem Staatsanwält_in wie verwertet werden? Wie ist in einer Verhörsituation zu entscheiden, welche Frage risikolos zu beantworten ist? Und auch ein Zögern an der falschen Stelle ist interpretierbar.

Auch für Zeug_innen ist Aussageverweigerung der einzige Weg, die Ermittlungsbehörden bei ihrer Arbeit nicht zu unterstützen und uns und unsere Strukturen zu schützen.

5.1 Die Befragung von Zeug_innen

Die Befragung von Zeug_innen findet meist als Frage- und Antwort-Spiel statt. Das bedeutet, die Fragen können aufeinander aufbauen und auch auf die jeweiligen Antworten regieren. Zeug_innen haben daher keinen Überblick darüber, was in der Vernehmung abgefragt wird und können sich daher auch nicht konkret darauf vorbereiten, schon gar nicht darauf, was vermeintlich unverfänglich zu beantworten ist und was nicht. Blockieren Zeug_innen an einzelnen Punkten dieses Gesprächs, reagieren Verneh-

mende häufig darauf, versuchen durch freundliches Zureden oder Aufbauen von Druck trotzdem etwas zu erfahren oder fordern Begründungen für das Verweigern der Aussage ein. Solche zermürbenden Situationen können unter Umständen auch mal mehrere Stunden dauern. Die wenigsten Zeug_innen werden sich nach einer solchen Prozedur noch genau erinnern können, worüber sie im Einzelnen geredet haben.

Als Zeug_in besteht – außer bei der Polizei – grundsätzlich die Pflicht zur Aussage. Verweigerst du als Zeug_in die Aussage, können Zwangsmittel gegen dich eingesetzt werden. Diese reichen von Ordnungsgeldern über Zwangsvorführung bis hin zur Beugehaft (zur Beugehaft siehe Kapitel 5.7). Bist du als Zeug_in vorgeladen, ist es unbedingt notwendig, sich durch die Rote Hilfe, andere Antirepressionsgruppen und eine_n Rechtsanwält_in beraten zu lassen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, sowohl die Vorladung als auch gegen dich eingesetzte Zwangsmittel öffentlich zu machen.

5.2 Vorladungen von Zeug_innen

Wenn du in einem laufenden Ermittlungsverfahren von der Polizei als Zeug_in vorgeladen wirst, bist du nicht verpflichtet, Aussagen zu machen. Du musst nicht auf eine Vorladung reagieren – weder dort erscheinen noch den Termin absagen.

Wenn dagegen die_der Staatsanwält_in oder die_der Richter_in dich als Zeug_in vorlädt, bist du sowohl verpflichtet zu erscheinen als auch wahrheitsgemäß auszusagen. Gesetzliche Grundlage ist die Strafprozessordnung (StPO).

Auch als Zeug_in hast du das Recht, eine_n Rechtsanwält_in als juristischen Beistand hinzuzuziehen, die_der dich berät und dir während der Zeug_innenvernehmung bei Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Seite steht. Wenn du dorthin gehst, raten wir dringend dazu, mit einem Rechtsbeistand dort zu erscheinen.

Um persönliches Erscheinen und Aussagen zu erzwingen, können sogenannte Ordnungsmittel (Ordnungsgeld und Ordnungshaft) eingesetzt werden. Es ist gesetzlich erlaubt, dass als Zeug_innen geladene und nicht erschienene Personen zwangsweise vorgeführt, d. h. von der Polizei abgeholt werden.

Wirst du als Zeug_in zum Gerichtsprozess geladen, solltest du dich im Vorfeld genau mit allen anderen Betroffenen im Prozess sowie gegebenenfalls mit deinen Anwält_innen beraten, welche Konsequenzen eine Aussage oder eine Aussageverweigerung haben könnte. Die Staatsschutzjustiz hat in politischen Prozessen nicht nur die Überführung und Verurteilung Einzelner, sondern immer auch das Ausforschen von Widerstandszusammenhängen, Spaltung durch das Fordern von Unterwerfungsgesten etc. zum Ziel. Deshalb ist in den meisten Fällen auch während des Prozesses eine konsequente und umfassende Aussageverweigerung das einzige richtige Verhalten als Zeug_in.

5.3 Vernetzung von Betroffenen und Zeug_innen

Bei Ermittlungsverfahren und laufenden Strafprozessen gegen Aktivist_innen sind meist mehrere Menschen von staatlichen Verfolgungsmaßnahmen und Zeugen_innenbefragungen bedroht. Um damit gemeinsam und solidarisch fertig zu werden, Prozessstrategien zu entwickeln und sich selbst einen Umgang mit der Situation zu überlegen, ist es wichtig, zeitnah ein gemeinsames Treffen zu organisieren, um möglichst alle Betroffenen untereinander zu vernetzen. Dies schafft die Möglichkeit, gemeinsam mit Beschuldigten, Zeug_innen und Anwält_innen sowie auch mit Unterstützer_innen Absprachen zu treffen, wie ein Prozess geführt werden kann. Nur durch Vernetzung ist eine Vereinzelung zu verhindern und damit auch die Gefahr, dass die Betroffenen vor Gericht gegeneinander ausgespielt werden.

5.4 Vermeintliche Entlastungszeug_innen

Es gibt keine ungefährlichen Aussagen! Daher ist es immer heikel, für die Verteidigung Zeug_innen in den Prozess einzuführen. Vor allem Alibi-Aussagen von vermeintlichen Entlastungszeug_innen der Verteidigung sind gefährlich. Wird eine Person entlastet, lässt dies Rückschlüsse auf eventuell andere Beschuldigte zu. Sollte sich im Ausnahmefall trotzdem für die Benennung von Zeug_innen der Verteidigung entschieden werden, muss dies sehr gut überlegt und vorbereitet werden. Eine solche Benennung darf grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen geschehen.

Bitte denkt daran: Auch Zeug_innen der Verteidigung können in Situationen geraten, in denen von ihnen die Preisgabe von Informationen verlangt wird, die sie nicht geben wollen. Auch die Staatsanwaltschaft und eventuell auftretende gegnerische Anwält_innen können Fragen stellen, die beantwortet werden müssten.

5.5 Falschaussagen

Von „Falschaussagen als Verteidigungsstrategie“ raten wir ab. Zeug_innen sind gesetzlich zu wahrheitsgemäßer Aussage verpflichtet. Vor der Staatsanwaltschaft gibt es zwar keinen Straftatbestand der „Falschaussage“, möglich ist aber, dass sie euch dann „Strafvereitelung“ anhängen wollen.

Falschaussagen sind gefährlich und können schnell nach hinten losgehen. Die Ermittlungsbehörden sind nicht so dumm und naiv, wie sie gerne dargestellt werden. Angesichts ihrer Möglichkeiten, insbesondere auch aufgrund der Ausbildung für Verhörsituationen, können Falsch-

aussagen zu einer enormen Gefahr werden. Wir müssen jede Verhörsituation ernstnehmen und sollten nicht der großspurigen Annahme aufsitzen, diese kontrollieren zu können. Konsequent die Aussage zu verweigern, schützt uns davor, in Fallen zu tappen.

5.6 Das Recht von Zeug_innen auf Auskunftsverweigerung

Politisch ist es immer richtig und sinnvoll, Aussagen in Strafverfahren konsequent zu verweigern. Es gibt aber in der StPO zwei Paragraphen (§§ 52 und 55), die Zeug_innen in besonderen Situationen das Recht geben, die Aussage zu verweigern. Die Inanspruchnahme dieses Rechts birgt auch Gefahren und ist inhaltlich umstritten. Daher solltet ihr euch vorher gemeinsam mit Betroffenen, Rechtsbeiständen und Antirepressionsgruppen auch über einen möglichen Gebrauch von Auskunftsverweigerungsrechten austauschen. Ein solches Vorgehen sollte nicht individuell entschieden werden.

5.6.1 Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO

Nach § 52 der StPO haben mit der_dem Beschuldigten verlobte, verheiratete, in einer Lebenspartnerschaft lebende, geschiedene oder verwandte Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht. Somit ergibt sich unter Umständen auch bei politischen Verfahren die Möglichkeit, von diesem Paragrafen Gebrauch zu machen und damit von sich eventuell ergebenden Zwangsmittel verschont zu bleiben.

Der Gebrauch des § 52 ist jedoch eine zwiespältige Sache. Nur direkte Verwandte haben die Möglichkeit, sich darauf zu berufen, und nur jeweils einer Person ist es möglich, die Aussage aufgrund einer Verlobung zu verweigern. Es kann also keine ganze WG sagen, sie wäre verwandt, verlobt oder verschwägert, selbst wenn mehrere Personen ein näheres Verhältnis zu der beschuldigten Person haben als die Familie.

Voraussetzung für die Nutzung des § 52 ist eine solidarische Diskussion. Das Für und Wider muss in jedem einzelnen Fall offen diskutiert werden, es muss Raum für Zweifel, Sorgen und Ängste aller Betroffenen geben. Aber es geht auch darum, Aussageverweigerung politisch zu begründen und durchzustehen.

5.6.2 Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 der StPO

Bei Antworten auf Fragen, die dich selbst oder deine Angehörigen eventuell belasten und damit der Gefahr aussetzen könnten, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, besteht nach § 55 StPO das sogenannte Auskunftsverweigerungsrecht.

Welche Spielräume durch solche juristischen Finessen gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht gewonnen werden, ist schwer einzuschätzen. Es erscheint zunächst sinnvoll, mit dem § 55 Aussagen zu vermeiden und somit drohenden Zwangsmitteln zu entgehen. Bei der Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht muss aber unter Umständen begründet werden, warum die Antwort auf diese Frage dich belasten würde. Dadurch wird dann doch etwas ausgesagt, was Ermittlungen und gegebenenfalls eine Anklage gegen dich zur Folge haben kann. Daher stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, ohne Berufung auf § 55 die Aussage zu verweigern.

Auf jeden Fall werden bei der Nutzung des § 55 der Gegenseite Informationen geliefert. Außerdem gibt es immer Fragen, bei denen eine Selbstbelastung völlig undenkbar ist. Dann wird eine Antwort verlangt, die du bei dieser „Taktik“ nicht verweigern kannst. Und schon bist du im Gespräch. Die Praxis zeigt, dass in dieser Situation kaum jemand eine selbstbestimmte Grenze ziehen kann.



Daher warnen wir vor dem Versuch, sich mit der Methode „Aussageverweigerung wegen Selbstbelastung“ leichtfertig aus der Affäre ziehen zu wollen. Jede kleine Mitteilung, auch im Zusammenhang mit dem § 55, kann ein Stück im Puzzle der Ermittlungen sein.

Eine Vernetzung der Betroffenen, auch der Zeug_innen in einem laufenden Verfahren ist unumgänglich. Der Austausch der Betroffenen, Bezugsgruppen und Anwält_innen über eine gemeinsame Prozessführung mit verlässlichen Vereinbarungen stärken die Beteiligten. Je stärker wir uns in unseren Positionen fühlen, desto sicherer können wir die Aussage ohne den Bezug auf Paragraphen verweigern. In jedem Fall solltest du nie ohne vorherige Rücksprache mit deinem Rechtsbeistand bzw. der Roten Hilfe oder dem EA eine solche Entscheidung treffen.

5.7 Erzwingungshaft („Beugehaft“) als Zwangsmittel

Wer nicht als Zeug_in aussagt, obwohl sie_er es müsste, wer weder Zeugnis- noch Auskunftsverweigerungsrecht hat, kann mit dem Zwangsmittel eines einmaligen Ordnungsgeldes (abhängig vom Einkommen – ersatzweise Haft) oder Beugehaft belegt werden, beides nach § 70 der StPO.

Damit sollen Aussagen erzwungen werden.

Bei der Beugehaft handelt es sich um eine bis zu sechsmonatige Haft, die ausschließlich der Zermürbung der direkt Betroffenen und der Entsolidarisierung durch Einschüchterung dienen soll. Dieses Zwangsmittel kann nur von einer_m Richter_in und gegen jede_n Zeug_in nur einmal pro Verfahren verhängt werden. Nach einer Höchstdauer von sechs Monaten kann das Gericht im selben Prozess nicht dieselbe Person erneut wegen Aussageverweigerung in den Knast stecken. Die Beugehaft darf nicht über den Prozess hinaus andauern, auch wenn der Zeitraum von sechs Monaten noch nicht erreicht ist. Beugehaft ist keine Strafe im juristischen Sinn und taucht daher nicht im Führungszeugnis auf.

Beugehaft wird manchmal bereits von der Staatsanwaltschaft angedroht. Aber auch hier gilt: Ruhe bewahren. Nur die_der Richter_in darf Beugehaft anordnen, nicht die Staatsanwält_in. Vor einer eventuellen Beugehaft steht also in der Regel die Möglichkeit, sich darauf vorzubereiten, mit Freund_innen und Genoss_innen zu reden, Verteidiger_innen zu Rate zu ziehen, eine Kampagne zu planen und auch ganz praktisch für Miete u. ä. zu sorgen, die Folgen für Arbeitsplatz, Schule etc. zu minimieren.

Oftmals bleibt es jedoch bei der Androhung der Beugehaft. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass Richter_innen weiterhin von diesem Mittel

Gebrauch machen werden, auch um der Praxis der Aussageverweigerung etwas entgegenzusetzen. Deshalb sollten sich alle, die als Zeug_innen in politischen Ermittlungen in Betracht kommen, mit dem Thema Beugehaft auseinandersetzen, auch wenn diese in den vergangenen Jahren nur in §129a-Verfahren angeordnet wurde.

Die Bedrohung durch Beugehaft trifft direkt einzelne betroffene Personen – und das in existenzieller Weise. Die Aussicht, ein halbes Jahr hinter Gittern zu verbringen, die Angst, aus dem politischen und sozialen Umfeld gerissen zu werden, der familiäre Druck und der möglicherweise drohende Verlust von Wohnung, Job oder Ausbildungsplatz sind Faktoren, die Angst machen und verunsichern. In dieser Situation ist es unentbehrlich, eine verlässliche Solidaritätsgruppe zu bilden, die die praktischen und finanziellen Probleme zu lösen hilft.

Dazu gehören die Fortzahlung der Miete und anderer laufender Kosten, die Übernahme der durch die Beugehaft-Tagessätze entstehenden Schulden (für Beugehaft müssen die Betroffenen zahlen, je nach Bundesland bis zu 60 Euro/Tag), das Organisieren von Knastbesuchen und Öffentlichkeitsarbeit und eventuell zuverlässige Betreuung von Kindern oder auch Haustieren.

Auch die Angst vor der Zwangssituation der Haft darf nicht vernachlässigt werden. Dabei wird das Schreckgespenst Knast oftmals relativiert, wenn ein Austausch mit Leuten stattfindet, die bereits einige Zeit inhaftiert waren. Es gibt ein Leben im Knast und die Dauer der Beugehaft ist begrenzt. Zudem kann das Bewusstsein, dem Staat durch konsequente Aussageverweigerung die Zähne zu zeigen, auch Energie freisetzen.

Dennoch muss es für die Betroffenen auch möglich sein, die Zweifel an ihrer eigenen Stärke angstfrei zu thematisieren. Nur in dem Gefühl, in finanzieller, praktischer und emotionaler Hinsicht gestärkt zu werden, kann die Entscheidung, Beugehaft in Kauf zu nehmen, mit dem erforderlichen Rückhalt getroffen werden.

Empfehlenswert für die Vorbereitung auf den Gefängnisalltag sind der Sammelband „Wege durch den Knast“ (Assoziation A, 2016) und Gespräche mit Leuten, die Knasterfahrung haben. Zum einen nimmt es ein Stück Unsicherheit, schwarz auf weiß zu sehen, welche Rechte bestehen. Zum anderen hilft eine gute Vorbereitung, sich bei den zu führenden Auseinandersetzungen mit der Knastbürokratie zu behaupten. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir auch im Gefängnisalltag nicht über Tathintergründe, konkrete Anschuldigungen und unsere Strukturen reden.



6. ANQUATSCHVERSUCHE

Immer wieder kommt es zu Anquatschversuchen durch staatliche Behörden gegenüber politisch aktiven Menschen.

Ziel dieser Anquatschversuche ist es, Informationen über konkrete Aktionen, politische Initiativen oder linke Strukturen zu erhalten. Es wird auch wiederholt versucht, sogenannte Vertrauenspersonen (V-Personen/V-Leute) anzuwerben, die der Polizei oder Geheimdiensten über einen längeren Zeitraum Informationen zukommen lassen.

Betroffen sein können prinzipiell alle, die sich in irgendeiner Weise politisch engagieren oder Kontakt zur linken Szene haben.

Häufig kommt es vor politischen Großereignissen (etwa Gipfelprotesten o. ä.) vermehrt zu Anquatschversuchen. Gerne werden junge Menschen angequatscht, die einem bestimmten politischen Umfeld zugerechnet werden. Es ist aber durchaus schon vorgekommen, dass langjährige Politaktivist_innen angesprochen wurden. Angequatscht zu werden heißt nicht, dass man zwangsläufig etwas falsch gemacht hat. Lass dich davon nicht verunsichern!

Diese Anquatschversuche kommen in der Regel unerwartet, da die Behörden es darauf anlegen, die Betroffenen zu überrumpeln und zu verunsichern. Umso wichtiger ist es, sich gezielt auf einen möglichen Kontaktversuch vorzubereiten.

6.1 Wer quatscht eine_n an?

Man kann von Polizeibeamt_innen des Staatsschutzes angesprochen werden, meist geschieht dies aber durch Beamt_innen des Verfassungsschutzes (VS).

Während der Staatsschutz die politische Abteilung der Kriminalpolizei ist, verfügt der VS als Inlandsgeheimdienst über keine polizeilichen Befugnisse. Dem Staatsschutz, wie allen anderen Polizeibeamt_innen auch, musst du die Daten, die in deinem Personalausweis stehen sowie eine allgemeine Berufsbezeichnung (Schüler_in, Arbeiter_in, Angestellte_r, etc.) geben, mehr jedoch nicht.

Im Gegensatz dazu musst du dem VS gar nichts sagen, und das ist auch empfehlenswert.

6.2 Wer wird angesprochen?

Die Erfahrung zeigt, dass die Behörden bei Anwerbeversuchen breit vorgehen und Personen aus verschiedenen Szenen (Antifa, AntiRa, Anti-Atom, Freiräume, etc.) ansprechen. Es passiert auch immer wieder, dass euer Umfeld angesprochen wird (also etwa eure Eltern, eure WG, eure Geschwister oder Partner_innen).

Auch die Intensität der Szeneanbindung ist kein Kriterium für einen Anquatschversuch. So sind für die Behörden neben engagierten jungen Aktivist_innen auch Personen von Interesse, die sich eher am Rande einer Szene bewegen, oder auch ehemalige Aktivist_innen. Jede dieser Zielgruppen ist aus unterschiedlichen Gründen für die Behörden bedeutsam. Jüngere Aktivist_innen sind vermeintlich leichter zu beeinflussen und politisch noch nicht so gefestigt, ehemalige Aktivist_innen sind möglicherweise leichter zum Verrat zu bewegen, langjährig aktive Genoss_innen sind für die Behörden attraktiv, da sie über diese an zentrale Infos herankommen könnten.

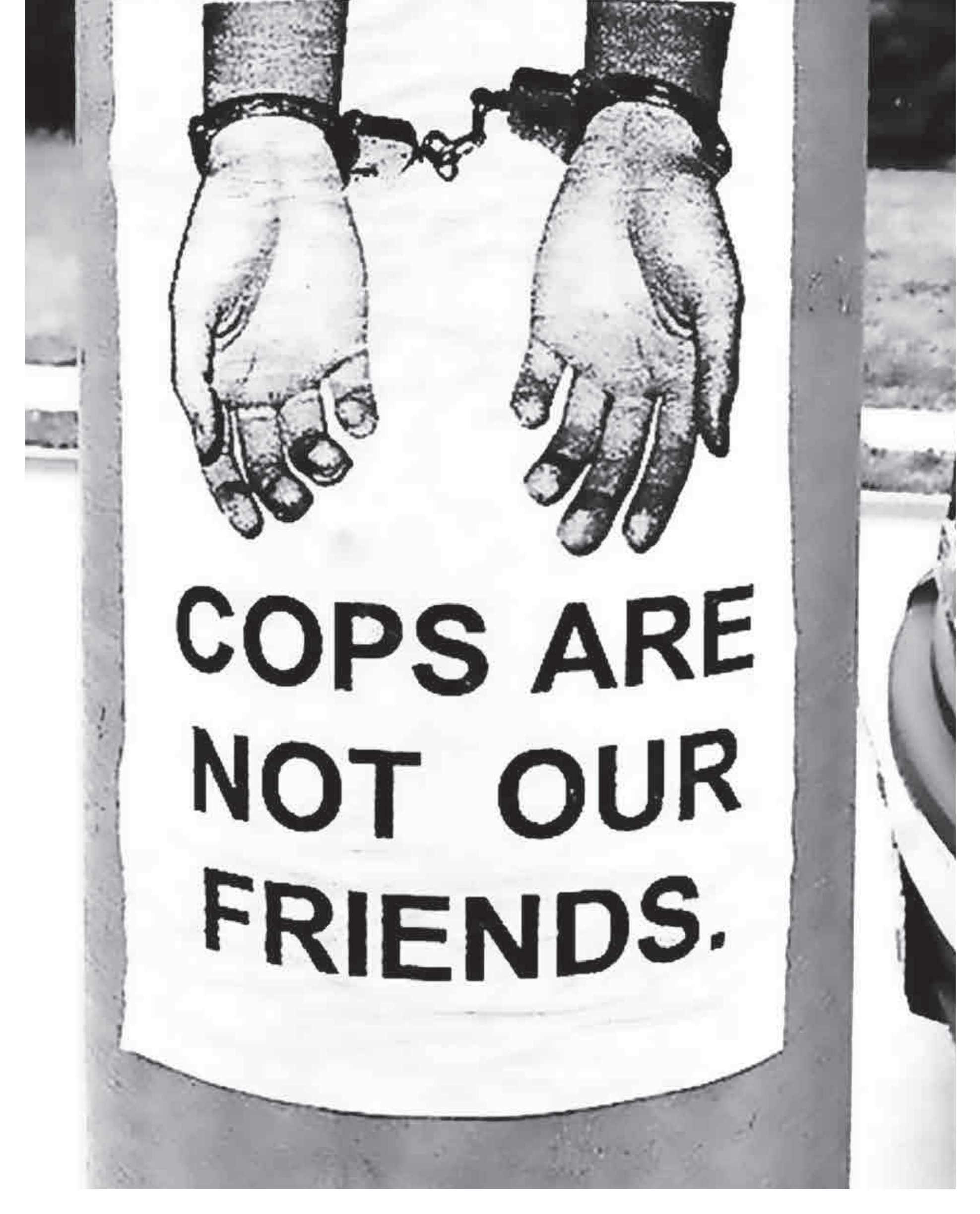
Die Beamt_innen werden ihren Anquatschversuch gut vorbereiten und ihre Methoden auf die jeweilige Person zuschneiden.

6.3 Wie wird angesprochen?

Die Situationen, in denen man angequatscht werden kann, sind vielfältig. Es kann sein, dass die Beamt_innen an deiner Haustür klingeln und sich als Mitarbeiter_innen des Innenministeriums oder nur mit ihrem Decknamen vorstellen. Möglicherweise passen sie dich aber auch in der Schule, am Arbeitsplatz oder auf der Straße ab. Oder sie sprechen dich in der Freizeit auf Straßenfesten, in Kneipen etc. an.

Die Beamt_innen, die politische Aktivist_innen anquatschen, sind geschult in Verhörtechniken und darin, wie man Personen verunsichert, einschüchtert oder anderweitig zum Reden bringt. Sie werden gut informiert sein über dich, um mögliche „Schwachstellen" (z. B. soziale und private Probleme, persönliches Umfeld, Strafkartei, Geld- oder Drogenprobleme) zu nutzen und ihre Methoden auf deine persönliche Situation anzuwenden. Zum Beispiel kann dies durch Drohungen geschehen, etwa mit der Ansage, dass sie deinem Umfeld (Arbeitsplatz, Eltern, Schule, usw.) von deinen Aktivitäten erzählen oder dass du dich tief in juristischen Ärger begibst oder vielleicht einen Knastaufenthalt riskierst, wenn du nicht kooperierst.

Sie können auch Lockmittel anbieten, wie z. B. Geld für einzelne Informationen oder eine dauerhafte Mitarbeit, das Versprechen, dir bei der Ausbildung oder Jobsuche zu helfen, oder die mögliche Einstellung eines laufenden Gerichtsverfahrens (ungeachtet der Tatsache, ob dies überhaupt möglich ist). Bei Auseinandersetzungen innerhalb politischer Zusammenhänge können sie auch versuchen, die Spaltung der Szene voranzutreiben, indem sie dich zu Personen, mit denen du eine Auseinandersetzung hast, befragen und eine Entsolidarisierung erreichen.



Das Angebot zu einem angeblichen Informationsaustausch ist eine weitere Methode. Sie bieten dir beispielsweise Erkenntnisse über die Naziszene an, falls du im Gegenzug Infos über linke Strukturen und das politische Umfeld lieferst.

Bei Jugendlichen kann auch die Rolle des „verständnisvollen Sozialarbeiters“ zum Zuge kommen, der sich um dich als vernünftige Person sorgt, die jedoch in „falsche Gesellschaft“ gekommen sei.

6.4 Wie reagieren?

Da der Anquatschversuch meistens überraschend erfolgt, gilt erstmal: Ruhe bewahren! Wer angesprochen wird, hat nicht zwangsläufig etwas falsch gemacht!

Es ist gut möglich, dass die Behördenmitarbeiter_innen einige Details in das Gespräch einfließen lassen, die dich überraschen und verunsichern können, um dich dadurch leichter zum Reden zu bringen. Es ist daher ratsam, das Gespräch sofort zu beenden, ihnen dies mitzuteilen und darüber hinaus nichts zu sagen. Da die Beamt_innen psychologisch geschult sind, können es auch scheinbare Belanglosigkeiten sein, mit denen sie Gespräche in Gang bringen wollen, um dadurch Erkenntnisse aus dir herauszulocken. Es gibt in diesen Fällen keine Belanglosigkeiten und alles was du sagst, ist ein Signal für sie, dass sie vielleicht doch eine Chance haben, mit dir ins Gespräch zu kommen. Findet der Anquatschversuch in der Öffentlichkeit statt, kann man umstehende Personen ruhig darauf aufmerksam machen. Wer sich eindeutig einem Kontaktversuch verweigert, setzt ein klares Zeichen, dass eine Zusammenarbeit in keiner Hinsicht in Frage kommt.

Es gibt die fragwürdige Strategie, die Beamt_innen in ein Gespräch zu verwickeln, um zu versuchen, ihnen dadurch Informationen zu entlocken. Die Vorstellung, durch ein solches Gespräch aus den dafür ausgebildeten Beamt_innen Informationen herauszuholen, ohne selbst etwas preiszugeben, ist naiv und gefährlich! Jede Information, die du ihnen lieferst, bietet ihnen die Möglichkeit, diese gegen dich und andere einzusetzen oder weitere Anknüpfungspunkte für folgende Anquatschversuche.

Lasst euch weder einschüchtern noch zur Herausgabe von Informationen verleiten und versucht, euch Namen, Aussehen der Person(en) und gegebenenfalls Auto und Kennzeichen zu merken. Zwar können die Personen mit anderem Namen und Auto wieder auftauchen, es macht es ihnen bei Öffentlichmachung aber schwerer, weiterhin Leute zu belästigen und herumzuschnüffeln.

6.5 Was tun nach dem Anquatschversuch?

Prinzipiell raten wir, nach dem Vorfall ein schriftliches Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Wann und wo wurdest du angesprochen? Von wem? Was wurde gesagt? Was ist sonst noch passiert? Was könnte auch später noch wichtig sein?

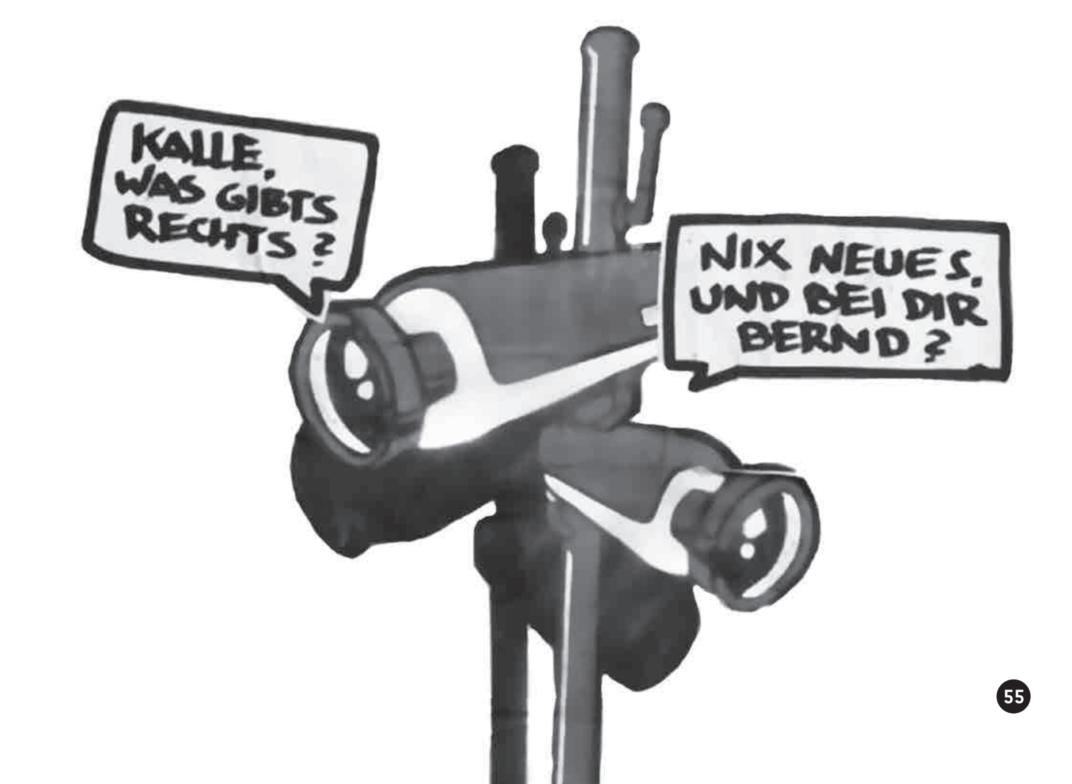
Sprich mit deinen Freund_innen, Bekannten und Genoss_innen darüber und kontaktiere die Anti-Repressionsstrukturen vor Ort. Überlegt euch, ob und wie ihr den Vorfall gemeinsam öffentlich machen wollt, damit andere Menschen vor weiteren möglichen Anquatschversuchen gewarnt werden. Eine Öffentlichmachung zeigt Polizei und Geheimdiensten, dass wir uns nicht von ihnen einschüchtern und vereinzeln lassen.

6.6 Was tun, wenn doch geredet wurde?

Auch wenn du das alles weißt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Anquatschsituation mehr geredet wird als beabsichtigt. Sei es auch nur, weil man überrumpelt wurde, sich auf dreiste Anschuldigungen gerechtfertigt hat oder doch versucht hat, Infos über die Behörden rauszukriegen.

Der einzige Weg, Schaden von dir und deinen Genoss_innen abzuwenden, ist der offene Umgang damit. Sprich mit allen, die es betreffen könnte, darüber, damit diese Bescheid wissen, und überlegt euch gemeinsam, wie ihr mit der Situation umgeht.

Wichtig in dieser Situation ist es, eine angstfreie Atmosphäre in eurem Freund_innenkreis/eurer Gruppe/eurer Struktur zu schaffen, in der man Fehler eingestehen kann. Ein offener, vertrauensvoller und solidarischer Umgang miteinander ist hierfür erforderlich. Es ist nie zu spät, mit jemandem über einen solchen Vorfall zu reden.





7. Aussageverweigerung und Social Media

Im Alltag, aber auch für die politische Arbeit vieler Aktivist_innen spielen Mails, Internetrecherche und -veröffentlichungen, Kommunikation mit Handys und Smartphones und ebenso „soziale Netzwerke" wie facebook oder twitter eine immer größere Rolle. Wenig überraschend und vermutlich auch allen irgendwie bewusst ist die wachsende Bedeutung unserer digitalen Kommunikation für die Ermittlungsbehörden. Neben dem persönlichen Kontakt und anderen Mitteln, um von dir Informationen zu bekommen, nutzen die Repressionsorgane zunehmend den digitalen Raum und neue Technologien als Ausforschungsquelle für Informationen über Personen und Strukturen. In ihren Blick gerät dabei deine Internetnutzung als solche, gepostete Informationen von dir in sogenannten sozialen Netzwerken, dein Emailverkehr und vor allem dein Mobiltelefon, aber auch sämtliche digitalen Speichermedien. Es gibt viele gute Texte, die sich umfassender mit dem Thema „Digitale Selbstverteidigung" befassen und darlegen, welche Daten du durch Mails, social media, aber auch durch schlichtes Surfen im Internet hinterlässt und was ein möglicher Umgang damit sein kann. Mit Blick auf Aussageverweigerung wollen wir uns vorliegend auf social media und auf Smartphones konzentrieren. Denn die Nutzung von social media und Smartphones entspricht nicht einfach dem passiven Nicht-Verhindern von Abhören, sondern einem aktiven Bereitstellen von umfangreichen Informationen – und steht damit auf einer Stufe mit umfassenden Aussagen, noch dazu ohne Aufforderung oder Druck wie beispielsweise bei einer persönlichen Vernehmung.

7.1 Not so social – social media

Es ist zu beobachten, dass viele linke Aktivist_innen relativ unvoreingenommen digitale Medien und Techniken für Kommunikation über (politische) Aktivitäten nutzen. Dabei werden häufig zahlreiche Informationen freiwillig preisgeben, die für die Repressionsbehörden interessant sind. Dies liegt zum einen daran, dass es einen unreflektierten Umgang mit „neuen" Techniken gibt: Während es für

viele eine selbstverständliche politische Position ist, in der direkten Konfrontation mit Polizei und Staatsapparat nicht zu kooperieren und keine Informationen preiszugeben, wird sich bei digitaler Kommunikation nicht bewusstgemacht, dass diese überwacht und gegen uns verwendet werden kann. Bereitwillig werden so Informationen im digitalen Raum verbreitet. Zum anderen liegt es aber auch daran, dass viele sich nicht bewusst sind, im welchen Maße auch scheinbar belanglose Informationen von den Ermittlungsbehörden genutzt und gegen uns verwendet werden. Der Grundsatz, dass es keine belanglosen Informationen für die Polizei gibt, scheint im digitalen Raum schnell vergessen zu sein.

Den zentralen Aspekt haben dabei Aktivist_innen des linksradikalen Online-Projekts nadir.org in ihrem Text „Plötzlich plappern Anna und Arthur“* formuliert:

„Um einmal kurz zu skizzieren, was das Problem ist: Mit der Benutzung von Facebook machen Linke nicht nur ihre eigene Kommunikation, Meinung, „Likes“ usw. transparent und prozessierbar. Sondern, und dies halten wir für weit folgenreicher, es werden linke Strukturen und Einzelpersonen, die selbst mit Facebook wenig oder gar nichts zu tun haben, aufgedeckt. Die Mächtigkeit Facebooks, das Netz nach Relationen, Ähnlichkeiten usw. zu durchsuchen, ist für Laien kaum vorstellbar: Mit dem Plappern auf Facebook werden für Behörden und Konzerne politische Strukturen reproduziert. Diese können dann bequem nach bestimmten Fragen durchsucht, geordnet und aggregiert werden, um präzise Aussagen nicht nur über soziale Relationen, wichtige Personen in der Mitte usw. zu produzieren, sondern auch auf der Zeitachse bestimmte Prognosen treffen zu können, die sich aus Regelmäßigkeiten ableiten lassen. Facebook ist die subtilste, billigste und beste Überwachungstechnologie neben Handys!“

* https://www.nadir.org/news/Pl%C3%B6tzlich_plappern_Anna_und_Arthur.html

Dies betrifft hauptsächlich, aber nicht nur facebook. Durch die Verwendung anderer „social media“-Dienste, wie twitter, Instagram, Whatsapp und anderen, werden ebenso Strukturen offengelegt und ohne Not nicht nur die eigenen, sondern auch andere Strukturen und Einzelpersonen gefährdet. Dies geschieht zum einen durch Inhalte (also die eigentlichen Daten selbst), die über diese Plattformen veröffentlicht werden, zum Beispiel Bilder von Aktionen, Erfahrungsberichte, Videos usw. Es geschieht aber auch und insbesondere durch Metadaten (also Informationen über Merkmale anderer Daten) und deren Verknüpfungen. Hier geht es um kommunikative Muster, also Fragen wie: Wer kommuniziert mit wem? Wer kennt offenbar wen? Wie sind User_innen miteinander verbunden? Dabei geht es nicht nur um direkte Verbindungen, sondern auch um entferntere Kontaktebenen, also um Freund_innen von Freund_innen von Freund_innen von Freund_innen eines Verdächtigen. Je mehr Ebenen so eine Analyse hat, desto mehr Daten von Unbeteiligten enthält sie. Dies geschieht weitgehend automatisiert und somit werden auch große Datenmengen aus behördlicher Sicht auswertbar. So wird massiv Wissen über Strukturen und Beziehungen hergestellt, wie es bisher in dieser Art nicht vorhanden war.

Das bedeutet, dass es keinen „sicheren“ Umgang mit diesen Diensten gibt, indem man etwa vermeintlich „harmlose“ Inhalte teilt, Pseudonyme verwendet oder Filter einstellt. Oft erweisen sich Inhalte im Nachhinein als doch nicht so harmlos, sondern lassen für die Behörden Rückschlüsse zu: Bilder aus Überwachungskameras geben mit „harmlosen“ Bildern von Aktionen abgeglichen entscheidende Hinweise, „harmlosen“ Daten lassen sich in Kombination mit Funkzellendaten und Metadaten Ermittlungshinweise entnehmen usw. Jeder veröffentlichte Inhalt ist eben nur ein Teil vieler Daten, die für sich genommen alle als „harmlos“ erscheinen mögen. Auch Pseudonyme und Filter mögen noch einen gewissen Schutz gegenüber neugierigen Arbeitgeber_innen, Anti-Antifa-Nazis und sonstigen Privaten bieten, gegenüber ermittelnden Behörden ist das Schutzniveau durch die Auswertung von Metadaten aber gleich null. Durch die Analyse der Metadatenstrukturen ist sehr schnell klar, wer sich hinter welchem Pseudonym verbirgt.

Die Weitergabe von Infos und die Ankündigung von Veranstaltungen erfahren über social media eine ganz andere Breitenwirkung als auf analogen Wegen. Auch können soziale Medien eine zentrale Rolle in spontanen Protesten einnehmen – vor allem, wenn diese zu Massenprotesten werden. Umso wichtiger ist es, konsequent die Gefahren von social media zu analysieren, auf facebook etc. zu verzichten und selbst Dienste aufzubauen, die vergleichsweise weniger Gefahren mit sich bringen.

7.2 Not so smart – Smartphones

Mit der fortschreitenden Digitalisierung sind Smartphones zu unseren ständigen Begleitern geworden, leider auch auf Demos und Aktionen. Dabei sind bereits „klassische“ Handys die reinsten „Taschenwanzen“. Schon im Standardbetrieb entstehend abgreifbare Daten: sowohl die Handynummer, die auf der SIM-Karte gespeichert ist, als auch eine Gerätenummer und natürlich die Verbindungsdaten. Darüber hinaus ist eine permanente Ortung der Geräte und damit auch ihrer Nutzer_innen möglich. Wenn die Strafverfolgungsbehörden bereits gegen euch ermitteln, sind auch

höherschwellige Maßnahmen machbar: Es können etwa ganze Inhalte der Kommunikation ausgespäht werden – das klassische Abhören. Auch schon länger bekannt ist, dass Handys zur Wanze umfunktioniert werden können, indem das Mikro dauerhaft aufnimmt. Auch für die integrierten Kameras ist ein Dauerbetrieb denkbar.

Smartphones potenzieren die Gefahren, die von einem „klassischen“ Handy ausgehen, um ein Vielfaches. Das liegt zum einen daran, dass sich Ermittler_innen brennend für den Inhalt des immer größer werdenden Speicherplatzes von Smartphones interessieren, also Bilder, Videos, aber auch Kontaktlisten, Passwörter, Notizen usw. Alle strafrechtlich und politisch relevanten Angelegenheiten haben grundsätzlich nichts auf Smartphones verloren. Wer sich bewusst oder unbewusst darüber hinwegsetzt, gefährdet sich und andere Aktivist_innen. Handys und Smartphones sind grundsätzlich kein Ort für sensible Informationen. Aber auch ohne „sensible“ Bilder, Videos, Mails etc. auf dem Speicher des Smartphones geht von ihnen eine besondere Gefährdung aus, denn im Zeitalter der Metadatenauswertung gibt es keine „unsensiblen“ Daten mehr und Smartphones enthalten ein einziges Sammelsurium an Metadaten. Weil die meisten Smartphones dauerhaft mit dem Internet verbunden sind, sind alle Vorgänge auf den Geräten als potentiell überwachbar, unsicher und infiltrierbar einzuschätzen, also Chat- und Nachrichtenverläufe, Kontakte, eure Gerätenutzungsstatistiken, alles Eingetippte, eure SMS und Anrufe, Kalendereinträge, Zugangsdaten… Die Liste ließe sich noch eine Weile fortsetzen. Wer sein Adressbuch beispielsweise mit Google synchronisiert, macht sichtbar, von wem welche Nummern seit wann eingespeichert sind. So lassen sich ganze Netz- und Knotendiagramme anfertigen und die personellen Verbindungen in der linken Szene darstellen.

Besonders interessant werden Smartphones auch insofern, weil hierüber auf Online-Daten der Besitzer_innen zugegriffen werden kann. Das Problem ist aus Sicht der Ermittlungsbehörden folgendes: Der Zugriff auf manche Daten, die bei Internetdiensten wie zum Beispiel facebook und Twitter, aber auch Dropbox, Gmail etc. gespeichert sind, gestaltet sich für die Repressionsorgane etwas mühselig. Sie müssen dann teilweise komplizierte und langwierige Anfragen an (nicht selten im Ausland befindliche) Internetdienstleister richten. Das kann dauern und ist aus Sicht der Ermittler_innen ein Hindernis. Oft kann jedoch über das Smartphone der betreffenden Person unmittelbar auf solche online gespeicherten Daten zugegriffen werden. Dieser Aspekt wird unseres Erachtens deutlich unterschätzt – die Ermittler_innen erhalten nicht nur sämtliche Daten und Zugriffsmöglichkeiten, die „klassische“ Handys bieten, sondern auch meist eine Fülle von Daten, die auf dem Smartphone gespeichert sind sowie vor allem deutlich erleichterten Zugriff auf Daten aus social media und der cloud.

7.3 Anna und Arthur…

Wir müssen uns bewusstmachen, dass Aussageverweigerung nicht nur eine Handlung in einer konkreten Vernehmungssituation ist, sondern eine politische Praxis, die mit der Verwendung von social media nicht in Einklang zu bringen ist. Aussageverweigerung ist nur dann konsequent, wenn sie das eigene, digitale Nutzer_innenverhalten von sozialen Medien und Techniken umfasst. Ein unbedarfter Umgang mit Daten kann dich selbst sowie andere Genoss_innen im selben Maße belasten, wie eine Aussage es würde. Uns muss klarwerden, welche Konsequenzen der Gebrauch von facebook und Co. hat und dann kann es an der Tastatur oder dem Touchpad nur eines geben: Anna und Arthur halten die Finger still.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Redaktionskollektiv (Hg.)
„Wege durch den Knast. Alltag – Krankheit – Rechtsstreit“
ISBN 978-3-86241-449-9
Assoziation A

Rote Hilfe e.V. (Hg.)
„Was tun wenn’s brennt – Rechtshilfetipps“
www.rote-hilfe.de

Autorinnenkollektiv
„Wege durch die Wüste. Antirepressionshandbuch“
ISBN 978-3-942885-81-2; WG 973
Neuerscheinung 2016. edition assemblage

Aktivist_innen nadir.org
„Plötzlich plappern Anna und Arthur“
https://www.nadir.org/news/Pl%C3%B6tzlich_plappern_Anna_und_Arthur.html



8.
DIE ROTE HILFE E.V.

„Die Rote Hilfe e.V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit und Weltanschauung, die in der BRD auf Grund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z. B. das Eintreten für die Ziele der Arbeiter_innenbewegung, die internationale Solidarität, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbote erhalten, vor Gericht gestellt oder zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion Verfolgten in allen Ländern der Erde.“ (§ 2 der Satzung der Roten Hilfe)

Die Rote Hilfe ist innerhalb der letzten Jahre zu einer der mitgliederstärksten Organisationen der Linken geworden, die über eine Vielzahl von Orts- und Regionalgruppen verfügt. Die Mitglieder der Roten Hilfe kommen aus den unterschiedlichsten Teilbereichen der Linken in der BRD, z. B.:

- aus der kommunistischen, sozialistischen, anarchistischen Bewegung,
- aus der Friedensbewegung und dem antimilitaristischen Spektrum,
- aus der Anti-Atom- und Anti-Castor-Bewegung,
- aus internationalistischen und antiimperialistischen Zusammenhängen,
- aus der Ökologie- und Umweltbewegung,
- aus Rechtshilfegruppen sowie Bürger_innen- und Menschenrechtskreisen,
- aus der antifaschistischen Bewegung,
- aus der feministischen Bewegung und aus FrauenLesben-Zusammenhängen,
- aus antirassistischen Zusammenhängen und der Flüchtlingsbewegung,
- aus den Gewerkschaften,
- aus Arbeits- und weiteren vielfältigen sozialen Kämpfen.

Es ist der Roten Hilfe somit gelungen, dem strömungsübergreifenden Charakter der Organisation gerecht zu werden und zu beweisen, dass auf einer solchen Basis gemeinsam politisch agiert werden kann.

Solidarität ist eine Waffe

Eine bundesweit vernetzte Organisation wie die Rote Hilfe bietet die Möglichkeit, durch Überblick und Vergleich Repressionsmaßnahmen zu analysieren (z. B. in der vierteljährlich erscheinenden Rote-Hilfe-Zeitung) und gemeinsam dagegen vorzugehen (z. B. durch bundesweite Kampagnen). Als Rote Hilfe wollen wir lokale Antirepressionsgruppen (Ermittlungsausschüsse, Bunte Hilfen, Rechtshilfefonds, Gefangenen-Komitees etc.) nicht „ersetzen", sondern durch gemeinsame Arbeit ergänzen. In der Regel erhalten von Repression Betroffene Unterstützung aus dem politischen Umfeld, in welchem die verfolgte Aktion gelaufen ist. Wir meinen, dass diese naheliegende Form der Solidarität die wichtigste überhaupt ist. Es gibt aber immer auch Menschen, die als Einzelne z. B. an einer Demonstration teilnehmen und im Falle ihrer Festnahme nicht unbedingt auf einen Unterstützungskreis zurückgreifen können. Manchmal sind aber auch die Belastungen durch Prozesskosten oder auch für die Öffentlichkeitsarbeit so hoch, dass sie von einer Gruppe allein nicht getragen werden können. Hier kann durch eine bundesweite, mitgliederstarke Organisation geholfen und unterstützt werden. Oftmals ziehen sich politische Verfahren aber auch über Jahre hin und werden erst dann aktuell, wenn die ehemaligen politischen Zusammenhänge nicht mehr in ihrer alten Form existieren. Durch die kontinuierliche Arbeit der Roten Hilfe soll verhindert werden, dass Repression als individuelles Problem empfunden wird und sich Einzelpersonen oder Gruppen mit Prozesskosten oder Knaststrafen alleingelassen fühlen. Die Unterstützung für die_den Einzelne_n soll zugleich ein Beitrag zur Stärkung der Bewegung sein. Jede_r, die_der sich an politischen Kämpfen beteiligt, soll dies in dem Bewusstsein tun, dass sie_er später bei eventueller Strafverfolgung nicht alleine dasteht. Durch das Herausgreifen Einzelner wollen Staat und Reaktion exemplarisch gegen linke Politik vorgehen. Dieser Strategie liegt die Isolierung bestimmter Personen/Gruppen von anderen Teilen der Linken und der Gesellschaft zugrunde. Die Rote Hilfe setzt diesem Isolierungs- und Spaltungsversuch das Prinzip der Solidarität entgegen. Der von den Herrschenden betriebenen Spaltung und Einschüchterung wollen wir gemeinsam (jenseits aller innerlinken Differenzen hinsichtlich politischer Theorie und Praxis) entgegentreten und damit alle ermutigen, weiterhin für ihre politischen Ziele zu kämpfen.

Was leistet die Rote Hilfe?

Die wohl wichtigste Aufgabe der Roten Hilfe ist die konkrete finanzielle Unterstützung bei Anklagen und Prozessen. Wir streben an, dass der finanzielle Druck durch Prozesskosten, Bußgelder, Anwält_innenkosten kollektiv getragen wird. Deshalb leistet die Rote Hilfe auf Antrag eine Gesamtkostenbeteiligung (d. h. von allen anfallenden Kosten) von zurzeit 50% (Regelsatz der Roten Hilfe; bei dringendem Bedarf kann auch ein höherer Satz durch einen zweiten Antrag angefragt werden). Weiterhin gehört es zu den Grundsätzen der Roten Hilfe, auch Nicht-Mitgliedern, die wegen ihrer politischen Betätigung staatlich verfolgt werden, Unterstützung zu leisten. Neben dem bundesweiten Unterstützungsfonds gibt es häufig noch zweck- und themengebundene Spendenkonten.

Die Rote Hilfe versteht sich allerdings nicht als „Rote Caritas" oder linke Rechtsschutzversicherung. Die Rote Hilfe leistet daher nicht nur materielle, sondern auch politische Unterstützung. Dies geschieht in Form von Spendensammlungen, Solidaritätsveranstaltungen, Prozessbeobachtungen und -begleitungen, Betreuung von politischen Gefangenen. Darüber hinaus sieht die Rote Hilfe ihre Aufgabe darin, sich im allgemeinen Sinne an der Abwehr politischer Repression zu beteiligen. So versuchen wir seit Gründung der Roten Hilfe schon weit im Vorfeld von Demonstrationen über die verschiedenen Formen



politischer Repression und die damit beauftragten Institutionen (Polizei, Staatsschutz, Geheimdienste, Militär, Justiz) aufzuklären. Mit Veranstaltungen, Flugblättern und Broschüren wollen wir darauf hinwirken, dass die Aktivist_innen sich selbst und andere möglichst effektiv vor Verletzungen und Verhaftungen schützen und um ihre jeweiligen (jedenfalls formalen) Rechte Bescheid wissen. Die Rote Hilfe engagiert sich allgemein gegen Verschärfungen im Versammlungsrecht, gegen Staatsschutzgesetze, gegen den Abbau von Verteidiger_innenrechten, gegen Isolationshaft und Folter, gegen Beschränkungen im Bereich der Meinungsfreiheit und anderer Bürger_innenrechte.

Schafft Rote Hilfe!

Die Rote Hilfe fordert alle auf, politische Unterdrückung und Verfolgung – nicht nur in der BRD – nicht hinzunehmen, sondern sich zu organisieren und dagegen anzugehen! Nur eine kontinuierlich arbeitende und überparteiliche Solidaritätsorganisation, die mitgliederstark ist, bietet die Gewähr dafür, dass möglichst allen politisch Verfolgten in möglichst großem Umfang geholfen werden kann. Eine bundesweite Solidaritätsorganisation ist notwendig, da sie unabhängig von politischen Konjunkturen kontinuierlich arbeiten und auf Grund eines regelmäßigen Spenden- und Beitragsaufkommens verlässlich und langfristig Unterstützungszusagen machen kann. Eine bundesweite Solidaritätsorganisation wie die Rote Hilfe ist notwendig, um sich für die politisch Verfolgten auch im kleinsten Dorf und aus allen Teilen der linken Bewegungen verantwortlich zu fühlen. Die Rote Hilfe ist notwendig, um auf Gesetzesverschärfungen und Prozesswellen bundesweit reagieren zu können und in der Lage zu sein, bundesweite Kampagnen finanziell und politisch zu initiieren oder zu unterstützen.

Solidarisch sein – Mitglied werden – aktiv sein!

Jeder Mitgliedsbeitrag oder auch jede einmalige Spende ist Ausdruck von Solidarität, hilft und ermutigt, trotz politischer Repression weiter zu kämpfen. Fast alle Mitglieder der Roten Hilfe arbeiten und kämpfen noch in anderen Gruppen und Organisationen. Die Rote Hilfe kann nur dann ihre volle Kraft entwickeln, wenn sich viele bewusst darüber sind, dass jeder einzelne Mitgliedsbeitrag zählt und sich nicht darauf verlassen wird, dass andere bereits bezahlen. Die Rote Hilfe kann ihre volle Kraft nur dann entwickeln, wenn sich die Mitglieder nicht darauf verlassen, dass es die anderen sind, die Arbeit leisten. Die Arbeit der Roten Hilfe muss auf vielen Schultern ruhen.

Darum gilt: Mitglied der Roten Hilfe werden unter www.rote-hilfe.de/beitritt oder gleich das Beitrittsformular ausfüllen und abschicken an Rote Hilfe e.V., Postfach 3255, 37022 Göttingen.



Beitrittserklärung Rote Hilfe e.V.

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!

- ☐ Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e.V.
- ☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert
- ☐ Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet
- ☐ Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e.V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag"
- ☐ Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e.V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

  Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
  Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro
  anderer Betrag ________ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro
  anderer Betrag ________ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro
  anderer Betrag ________ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro
  anderer Betrag ________ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro
  anderer Betrag ________ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro
  anderer Betrag ________ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 3 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

Vorname | Name Neumitglied

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum | Unterschrift Neumitglied

Formular senden an:
Rote Hilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen

Mitgliedsbeiträge und Spenden bitte auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e.V.
Kontonummer: 56 036 239 | BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39 | BIC: NOLADE21GOE

Schutzgebühr: 1,– Euro

www.rote-hilfe.de